a. 1.

L: Weismanns
kurze
Bemerkungen
über das
Resultat
des
Embser Congreßes
nebst einigen
Beylagen.

Strasburg 1787.

20

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Eingang.

Aus deiner Mitte, deutsches und weises Publikum! erschallen tausend und tausend Stimmen, die bey unsern aufgeklärten Zeiten um Verbesserung der Kirchenzucht des katholischen Deutschlandes schreien. Deine konzentrirte Stimme durchdrang die Palläste der Grossen, und erhob sich bis zu dem Throne, und der große Monarch Oesterreichs Joseph der Zweyte hat durch Anordnung des Konkurses auf die Pfarren, durch Zergliederung der grösseren Pfarreyen in kleinere, durch Errichtung mehrerer Bißthümer, durch Anlegung der Seminarien zur Ausbildung des Klerus, und durch Aufhebung der Exemption und übertriebener Andächteleyen, für die Herstellung der alten Verfassung der Kirchendisziplin ruhmwürdigst gesorget. Die Weisheit des Monarchen hat alle scheinbare Einwendungen vereitelt, und dessen Standhaftigkeit hat alle eingestreute Schwierigkeiten überstiegen. Gesegnete Staaten, auf welche eine geläuterte Kirchenzucht den wichtigsten Einfluß hat! Diese

erhabenen und glänzenden Beyspiele des Reichsoberhauptes haben auch die geistlichen Kurfürsten und Erzbischöfe, die wir auf den ersten hierarchischen Stuffen der deutschen Kirche verehren, zur Nachahmung ermuntert. Diese obersten Kirchenvorsteher des deutschen Reichs haben in dem Monate August des verwichenen Jahres in dem Embserbade einen Congreß durch die hierzu ernannten Deputirte veranstaltet. Mainz vertratt der Herr Weihbischof und geheime Staatsrath Heimes, Trier der Herr geheime Rath und Offizial Beck, Kölln der geheime Rath und Offizial zu Münster Herr Thautphäus, Salzburg aber hat zu dieser Zusammenkunft den Herrn geistlichen Rath Bönicke abgeordnet. Lauter geübte Männer, welche, wie der Eingang des **Resultats des Embsercongreßes** saget, von Vorurtheilen unbefangen, und in den Grundsätzen des deutschen Staatsrechtes etwas weiter als ein **Reiffenstuel, Pichler, Schmalzgruber, Engel** rc. gekommen sind. Das ganze deutsche Publikum hat ihre beobachtenden und neugierigen Blicke auf diese Männer gerichtet. Lange waren die von selben gepflogene Verhandlungen aller Augen verborgen. Hiedurch wurden einige auf mißtrauische Vermuthungen geleitet; andere glaubten, daß das ganze Verbesserungsgeschäft in eine Stockung gerathen, und bey allen hat sich eine Dunkelheit über jene Punkte verbreitet, welche in dem Embserbade reiflich erwogen, und einhellig beschlossen worden. Endlich hat der Anfang dieses Jahres den Nebel zer-

zertheilet. Das Resultat des Embsercongreßes ist im Druck erschienen. Das Publikum hat diese Schrift begierig aufgekauft, durchlesen, übergedacht, und seine Bemerkungen gemacht. Ich gestehe, daß ich als ein getreues Echo hier die Sprache des Publikums richtig wiederhallen werde, und diese Sprache ist der Stoff dieser Bemerkungen.

Bemerkungen über die Vorrede der Embsischen Punktazionen.

„Die Veranlassung zu dem Emsischen Congreß soll das Schreiben seyn, welches Se. Kais. Majestät an die 4 Herren Erzbischöfe des deutschen Reichs vom 12 Weinmonats 1785 erlassen haben: in welchem dem gesammten Episkopat die huldreichste Zusage gegeben wird, die bischöflichen Rechte als einen wesentlichen Theil zur guten Disziplin-Verfassung nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern auch beyzutragen, daß die Bischöfe in ihre verlohrnen Rechte eingesetzt würden. Durch dieses allergnädigste Schreiben, und durch diese huldreichste Erklärung ermuntert, haben die 4 Herren Erzbischöfe 4 Deputirte nach Ems abgeordnet, und von denenselben eine Verzeichniß der gehinderten bischöflichen Rechte verfassen, und diese nach richtigen Grundsätzen in Ueberlegung ziehen lassen.“

Bemerkung. Da das angerühmte Schreiben auf die Rechte aller Bischöfe abzielet, so hätte man zu diesen Congreß alle übrigen Bischöfe einla-

den sollen. Auch diese haben zu reden und zu sprechen, in wie weit die von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten Rechte durch Uebergriffe des päbstlichen Stuhles gestöret und gemindert worden. Wie hat man dieses so große und wichtige Geschäft, welches die genaueste Gränzlinien zwischen den Vorrechten des Pabstes und den Rechten der Bischöfe bestimmen soll, nur vier Männern überlassen können? Könnten wohl diese 4 Männer in dem engen Zeitraum von so wenig Tagen die Wichtigkeit dieser Geschäfte genugsam übersehen, reiflich überlegen, und behandeln? haben wohl alle Bischöffe auf die Einsicht derenselben kompromittirt? hatten selbe hinlängliche Kenntniß von der Verfassung anderer Bißthümer, von ihren hergebrachten Rechten, Freyheiten, Privilegien, Gewohnheiten ꝛc. ꝛc. Und sind wohl die Bischöfe schuldig all jenes mit ihrem Beyfalle zu beehren, was diese 4 Männer abgeschlossen haben; wenn sie auch in den Grundsätzen des deutschen Staatsrechtes weiter als ein Reifenstuel, Pichler, Schmalzgruber, Engel ꝛc. gekommen sind? Ferner ist von den höchsten Reichsoberhaupt diese allergnädigste Zusicherung in der Hinsicht ertheilet worden, damit durch die bischöflichen Rechte die Disziplinarverfassung aufrecht erhalten werde. Und in dem belobten Congreße ist sehr wenig das Augenmerk auf die Herstellung einer guten Disziplin, sondern schier lediglich auf die Vergrösserung der Metropolitan- und bischöflichen Rechte wider den päbstlichen Stuhl genommen worden.

„Diese

„Diese Vorrede saget weiter, daß zwar der Pabst der Oberaufseher und Primas und der Mittelpunkt der Einigkeit der ganzen Christenheit verbleibe, und daß er hiezu von Gott mit der erforderlichen Juridiction versehen worden, und daß ihm alle Katholicken, den Kanonischen Gehorsam leisten müssen. Da aber alle andere Vorzüge und Reservationen mit diesem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden sind, sondern aus den falschen Dekretalen abstammen, so gehören selbe vielmehr in die Klasse der Eingriffe der römischen Kürie, und die Bischöfe sind befugt sich unter dem allerhöchsten Schutz Sr. kais. Majestät in die eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt einzusetzen.„

Bemerkung. Wir haben in der Vorgehenden Bemerkung schon angefüget, daß es sehr hart ist, zu entscheiden, welche Gewalt und Rechte dem Primas, und welche den Bischöfen zustehe. Es ist hier die Gränzlinie eben so schwer als zwischen den Rechten der kirchlichen und weltlichen Macht zu finden. Die Herren Deputirten glauben diese Linie dadurch richtig bestimmet zu haben, da sie den Pabst als den Mittelpunkt der Einigkeit, den Oberaufseher und Primaten anerkennen, und selben die hiezu ersoderliche Jurisdiction zu stehen, auf der andern Seite aber ihm all jene Reservationen absprechen, die in den ersten Jahrhunderten mit dem Primate nicht verbunden waren, sondern aus den

falschen Dekretalen des Isidors geflossen sind. Allein diese Jurisdiction scheinet ein leeres Schattenbild zu seyn, da dem Padste alle Zweige derselben durch die nachstehende §§. der Punktazion entrissen werden. Und da er nach Vorschrift derenselben wenig mehr zu befehlen hat, so wird sich auch selten eine Gelegenheit äussern, ihm den kanonischen Gehorsam mit Ehrerbietigkeit leisten zu können. Sehr vielen war auch sehr auffallend, wie man in dem Congreß von den ersten Jahrhunderten hat sprechen mögen, da es doch offenbar, daß keine beständige Bischöfe in den ersten Jahrhunderten in Deutschlande gewesen sind, und daß der christliche Glaube meistens per Episcopos regionarios verbreitet worden ist. Will man sich auf die ersten Jahrhunderte beziehen, „und will eine weltliche Macht (schreibet der gelehrte Hr. von Haiden in seinen **Reflexionen über die Note des Fürsten von Kaunitz Seite** 97. welches auch von der bischöflichen Macht kann gesagt werden) alles das, was in den ersten Jahrhunderten nicht in Uebung war, und in den nachkommenden Jahren in der hierarchischen Ordnung zwischen Haupt und Gliedern anders gemacht worden ist, als es vom Anfange war, für Mißbräuche halten, und den Bischöfen befehlen, sich der ursprünglichen kompetirenden Rechte zu gebrauchen, so müßten alle Konkordaten mit dem päbstlichen Stuhle umgestossen werden.“ Besonders würden die Metropolitanen viele Vorzüge verliehren, deren Quelle, sie umsonst in den

erſten

ersten Jahrhunderten aufsuchen würden. Denn wenn alle Rechte, Vorzüge, und Reservationen bey dem Pabste aufhören, die in dem ersten Jahrhunderte mit dessen Primate nicht verbunden waren, und welche nur ihren Ursprung den falschen isidorischen Dekretalen zu verdanken haben, so können aus eben diesen Grunde die übrigen Bischöfe und Suffraganen der vier Erzbischöfe, alle Vorrechte und Reservationen derenselben gänzlich zerrütten, und sich ihrer Gerichtsbarkeit entziehen. Febronius (aus dessen Lehrsysteme die meisten der Embsischen Punktazionen aufgestellet worden) behauptet ausdrücklich, daß die Befügniß des Pabstes Erzbischöfe und Metropolitanen zu ernennen, aus den falschen Dekretalen herfließe, (*) und daß diese falsche Dekretalen im Jahre 744 zusammen geschmidet worden. (**) Wenn man nun auf dem Ursprung der vier Erzbißthümer in Deutschlande zurück gehet, so erhellet ganz offenbar, daß selbe

(*) Ante falsas Decretales nihil plane invenitur, quod hac in parte praetensionibus Ultramontanorum faveat. Fictae Decretales, quae tantam potestatem Pontificicibus tribuunt, sunt Clementis I. ad Jacobum fratrem Domini, cujus fragmentum prostat apud Gratianum *Dist. LXXX. Can.* 2. nec non secundae Epistolae Anacleti Papae *Dist. XCIX. Can.* 1. Febr. *Cap. 4.* §. 10.

(**) Citatus Febronius *Cap 8.* §. 2. *pag. 643.* scribit: falsas Decretales post annum 744. compositas esse ex certis indiciis constat, & Romae quidem, ut gravis fert suscipio.

von dem Pabste, und zwar zu den Zeiten, da die falschen Dekretalen zum offenbaren Nachtheile der Bischöfe von der römischen Kurie benutzet wurden, errichtet worden sind (***). Wer wird es wohl den Bischoffen verargen, wenn sie eben die Sprache gegen die Erzbischöfe führen, und eben jene Gründe gegen selbe auftreten lassen, welche die Herren Deputirten gegen den päbstlichen Stuhl gebraucht und angeführt haben? wenn sie sagen, die Vorzüge und Befügniße Erzbischöfe und Primaten anzustellen, seyen mit dem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sie fließen nur lediglich aus den erkannten falschen Dekretalen, sie

(***) Bonifazius, wie es Pagi *in Breviario Historico Tom. I. pag. 426.* aus den Sendschreiben des Pabstes Zacharias beweiset, ist erst im Jahre 748. Erzbischof zu Mainz ernennet, und ihm so gar Kölln als ein Suffragan untergeben worden. Und Thomaßin behauptet *P. I. lib. 1. c. 37.* daß die erzbischöfliche Würde nur der Person des Bonifazius anklebend war, und sich nicht auf dessen Nachfolger erstreckte. Auch der belobte Pagi *pag. 13.* scheinet dieses zu bestärken, da er schreibt, daß Riculphus Bischof zu Mainz zu Ende des 8ten Jahrhunderts die falsche Sendschreiben des Isidors in Deutschlande verbreitet habe. Salzburg hat Leo der III. im Jahre 798 zu einem Erzbißthum erhoben. Diesem Vorzuge hat Passau sich mit allen Kräften entgegen gesetzt, wie denn auch Urolphus Bischof zu Passau das Pallium vom Pabste Eugen dem II. nachhin überkommen hat.

sie können zum offenbaren Nachtheile der Bischöfe in den Umfang der päbstlichen Jurisdiction nicht gezogen werden, und sie sind blosse Uebergriffe der römischen Kurie, und die Bischöfe sind befugt sich der Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe zu entziehen, und in die von Gott verliehenen Gewalt sich wieder einzusetzen. Wenn die Deputati einwenden sollten, daß die Metropolitanen im Besitzstande wären, welcher ihnen nicht könnte entrissen werden, so antworte ich mit einer Frage: Ist der Pabst nicht ebenfalls in dem Besitzstande? und wie können durch die Punktazionen seine bisher ruhig besessene Vorrechte geschmälert werden? Noch haben einige angemerket, daß sowohl in dieser Vorrede als in den Punktazionen das tiefste Stillschweigen von dem Patriarchat des Pabstes über die deutsche gar keine Kirchen beobachtet werde, und daß die Herren Deputirten sowohl von diesem als den Vorrechten des Patriarchen in Occident die mindeste Anregung gemacht haben. Wir werden diesen Fehler im Verfolge unserer Bemerkungen öfters zu rügen Gelegenheit finden.

Bemerkungen über die §§. der Punktazionen.

§. I.

Hier wird der Satz aufgestellet, daß Christus den Aposteln, und ihren Nachfolgern den Bischöfen eine unbeschränkte Gewalt zu binden und zu lö-

lösen für alle jene Fälle gegeben habe, wo es die Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit ihrer Kirche erfodert. Aus diesem Satz werden die Folgen geleitet, daß a) alle Personen in dem Kirchensprengel dem Bischofe in innerlich und äusserlichen Religionswesen untergeben, daß b) allen Diözesanen verbothen, den Recurs mit Vorbeygehung ihrer Oberhirten nach Rom zu nehmen, daß c) keine Exemption statt findet ausser sie sey vom Kaiser und Reich bestättiget, daß d) kein Mönchsorden sich den Namen exemt in Hand- oder Druckschriften beylege, und daß e) selbe sich von aller Verbindung mit ausser Deutschland wohnenden Obern sich los sagen, und selben kein Geld zuschicken soll.

Bemerkungen. Der Satz: ob die Bischöfe ihre Gewalt von Christo oder von dem römischen Stuhle haben, ist ein Schulstreit. Es ist hierüber lange in dem trientischen Kirchenrathe gestritten, aber nichts beschlossen worden. Wenn ich nun diesen Satz läugne, oder wenn ich behaupte, daß die Bischöfe keine **unbeschränkte** Gewalt von Christo haben, so stehen alle diese Folgen, und die nachstehende Punktazionen auf keinem festen Grunde. Haben die Bischöfe eine unbeschränkte Gewalt, so kann ich nicht fassen, wie der Pabst Oberaufseher der Kirche, und wie er mit einer Jurisdiction über die Bischöfe von Gott versehen ist. So wenig sich bey einem Souvraine, der in seinem Lande unbeschränkte Gewalt hat, ein mit einer Jurisdiction be-

begabter Oberaufseher anpasset; eben so wenig läßt sich die unumschränkte Gewalt der Bischöfe mit der Jurisdiction und Oberaufsicht des Padstes vereinigen. Ist die Gewalt des Bischofs unbeschränkt, so kann selber so gut in dem ersten als in dem zweyten und dritten Grade der Blutsfreundschaft die Dispens ertheilen, und diese Gewalt kann durch keine Satzungen der Concilien oder durch einige Urtheile und Anordnungen der Metropolitanen in keinerley Fällen beschränket werden. Wenn die Bischöfe unumschränkte Jurisdiction haben, warum sind sie dann in einen besondern Bezirk von Kirchsprengel oder Diözes eingeschränket? warum kann der Pabst nach Lehre der Kanonisten diesen Bezirk erweitern oder verengen? und wie könnte er Exemptionen ertheilen, welche von den Herren Deputaten lit. c) selbst anerkennt werden, wenn sie von Kaiser bestättiget sind? was ferner die Folgen und zwar

Ad a) belanget, sind wir vollkommen einverstanden, daß jeder aus der Gemeinde seinem Bischofe unterworfen ist, doch in der Maaße, daß er auch seine Unterwürffigkeit gegen den Pabst leisten muß, sonst könnte dieser nicht das sichtbare Haupt der Kirche genennet werden. Nicht minder sind wir

Ad b) ebenfalls der Meinung, daß der Recurs mit Vorbeygehung des Bischofes nach Rom nicht statt finde. Da aber zugleich von den Herren De-

Deputirten festgesetzet worden, daß der Recurs in den von Rechtswegen dazu geeigneten Fällen nicht benommen wird, wenn man sich nur der Berufung mittel stuffenweis nach der hierarchischen Verfassung bedienet, das ist, wenn wir uns nicht irren, daß der Recurs von dem Bischofe an den Metropolitan, und von diesem nach Rom könne genommen werden, so läßt sich hieraus die abermalige Folge ziehen, daß der Metropolitan und der Bischof keine unbeschränkte Gewalt besitzen.

Ad c) d) & e) Wird alles akordirt: nur sollen wir noch beysetzen, daß auch die vom Kaiser und Reiche anerkannte eben sowohl, wie die unbestättigte Exemtion der Verwaltung des bischöflichen Amtes entgegen stehe. **Eine jede Exemtion, wie der H. Franz von Sales spricht, ist ein schädliches Mooß an dem Baume der christlichen Kirche.**

§. II.

Ein jeder Bischof, saget die zwote Punktazion, kann vermöge der von Gott erhaltenen Gewalt zu binden und zu lösen, Gesetze geben, und in selben dispensiren, wie auch in allgemeinen Kirchengesetzen auf eine bestimmte Frist Nachsicht haben. Hieraus fliessen nachstehende Folgen. Der Bischof kann a) im Abstinenzgebothe, wie auch b) in allen Ehehindernissen, so weit der heil. Stuhl den Bischöfen die Dispensvollmacht ertheilet hat,

oder

oder auch zuweilen in 2do Gradu consanquinitatis, und in 1mo & 2do affinitatis in einzelen Fällen Dispensen ertheilen. Und da im 1ten und 2ten Grade der Consanquinität und affinität und in dem impedimento honestatis meistentheils dispensirt wird, so könnten c) die Bischöfe zusammen tretten, und diese Impedimenta gänzlich aufheben. Auch hat der Bischof d) die Gewalt, die Verbindlichkeit der heil. Weihen aus dringenden Ursachen in Ansehung der *Sub-* und Diaconen aufzuheben, wie auch nicht minder e) die Ordensgelübde, und kann selber auch verordnen, daß in den Mannsklöstern die Gelübde nach vollendetem 25ten, und in den Weibsklöstern nach vollbrachtem 40ten Jahre abgeleget werden.

Bemerkungen. Daß der Bischof in den Gesetzen, die er selbst gemacht hat, die Befugniß zu dispensiren habe, hat seine gute Richtigkeit. Unrichtig aber ist der Schluß, daß er auch in allgemeinen Kirchengesetzen Nachsicht haben oder Dispensen ertheilen könne. Nicht einmal der Pabst soll zur Aufrechthaltung der Kirchenzucht in allgemeinen Kirchengesetzen dispensiren (*). Wie kann wohl

(*) Tunc status membrorum integer manet, si caput fidei (Rom Pontificem) nulla pulset injuria, & Canonum manet incolumis ac intemerata auctoritas. Gregorius M. *Lib LXIII. Epist. 44. n. 37.* Universae pacis tranquilitas non aliter potest custodiri, nisi sua Canonibus reverentia intemerata servetur. Leo M. *Epist. 62. nunc 92.*

wohl die Einförmigkeit und die Aufnahm der Kirchenzucht erhalten werden, wenn jedem Bischofe in allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensiren die Macht beygeleget wird? was nun die aus obigem Satz hergeleite Folgen, und zwar

Ad a) belanget, so haben selbst die 3 Herren Erzbischöfe in dem Abstinenzgebothe, wie auch

Ad b) in den Ehehindernissen die Dispens bisher nach der erlangten pädstlichen Vollmacht ertheilet, und um selbe, nach erloschenen quinquennio, angelanget, wie die Beylage sub N. I. dieses beweiset. Und können die Bischöfe in 2. 3. und 4. Grade aus eigener unbeschränkter Gewalt dispensiren, warum nicht auch im ersten Grade? Und warum soll es denn den Bischöfen frey bleiben, wie die Herren Deputirten sich ausdrücken, sich dießfalls in bedencklichen Umständen bey Sr. pädstlichen Heiligkeit Raths zu erholen, da doch die Embser Deputation eine **unbeschränkte** Gewalt ihnen zugesprochen hat?

Ad c) Will ich mich auf jene Gründe beziehen, die der Verfasser der **Bemerkungen über die Augsburgische Konkordate** Seite 65 ꝛc. angeführet hat. Sehr auffallend ist uns, daß hier die Deputirten die Anmerkung machen, daß wegen des Impedimenti publicae honestatis mit den übrigen Bischöfen näher überleget werden soll, ob es nicht räthlicher sey, diese Ehehinderniß ganz auf-

aufzuheben, da doch Se. kurfürstliche Durchlaucht zu Trier als Ordinarius zu Augsburg dieses Impedimentum in den mit dem Kurhofe zu München errichteten neuen Konkordaten schon wirklich vernichtet und aufgehoben haben.

Ad d) & e) Haben wir noch kein Beyspiel gefunden, daß einer der vier Herren Erzbischöfe, oder einer der Suffraganen Jemanden in der Verbindlichkeit des Diakonats oder Subdiakonats oder der feyerlichen Ordensgelübde losgesprochen habe (*). Hier muß ich anfügen, was Thomassin schreibt, da

(*) Wenn man gegen uns, die von dem Hrn. Bischofe zu Kostanz, den adelichen Stiftfräulein zu Seckingen ertheilte Dispens anführen wollte; so antworten wir, daß der Bischof in einem Gelübde nicht dispensiret, sondern nur erkläret, daß das von den Stiftfräulein der Abtißin gethane Versprechen, die ewige Keuschheit zu halten, kein Gelübd sey: Nos itaque (sind die Worte des Rescripts) de modernis collegii vestri circumstantiis ac necessitatibus sufficienter edocti, audito etiam curiae nostrae consilio, ac pondaratis mature omnibus, in sponsione secundnm statuta a vobis emissa, votum non subesse, auctoritate nostra ordinaria declaramus, aut quatenus opus fuerit, in Domino dispensamus, ut non obstante praefata sponsione, obtenta tamen prius illustrissimae Dominae Abbatissae & Capituli egrediendi ex collegio licentia, ad vota secunda libere & licite transire valeatis. — — Datum Marisburgi die 12 Febr. 1783.

er die von dem päbstlichen Stuhle dem Prinzen Kasimir ertheilte Dispensation anführet, welche dem Prinzen erlaubte, daß er als Diakon und Mönch zu Kluniac den pohlnischen Thron bestiegen, und sich eine Gemahlin beylegen dürfte. Er saget, daß dieses eine ganz neue und in vorigen Zeiten unerhörte Dispens gewesen. Wie sehr wurde nicht diesem großen Gelehrten jene den Bischöfen durch den Embsercongreß ertheilte Gewalt auffallen? und warum haben denn die Erzbischöfe Pohlens, die den Casimir auf den Thron beförderten, mit ihm nicht selbst die Dispensation vorgenommen, sondern sich nach Rom gewendet (**)? Was das Alter zur Profeßion anbelanget, so scheinet das Ziel derselben gar zu weit hinaus gesteckt zu seyn. Auch ist dieses eine Sache, wobey der Landesherr auch ein Paar Worte zu sprechen hat.

§. III.

Dieser §. überträgt den Bischöfen die Befugniß eine fromme Stiftung zum Besten der Religion oder des gemeinen Wesens in eine andere, die dem Hauptzwecke näher kömmt, und den Bedürfnissen angemessner ist, aus dem Grunde zu verändern, weil die Absichten mancher milden Stiftungen

(**) Aliam lubet hic attexere dispensationem novam prorsus & priori aetati inauditam, cujus adeo authores se non facile Episcopi professi essent. Thomassinus *P. II. L. III. c. 27. n. 3.*

gen den veränderten Zeiten gar nicht mehr, oder nicht so, wie anfangs erreichet werden können.

Bemerkungen. Hier hat der Landesherr noch ein Paar Worte mehr zu sprechen. Milde Stiftungen sind auch der Obsorge des Fürsten anvertrauet, und in Sacheu, wo die Kumulativ eintritt, wird dem Bischofe nicht freye Hand gelassen. Der Landsfürst, und nicht der Bischof, kann und muß erkennen, ob die Veränderung zur Wohlfahrt des gemeinen Besten abzwecke, und den Bedürfnissen des Staates angemeßner ist. Aus dieser Ursache schreiben Se. K. K. Majestät in der Antwort dd. Wien den 16 Nov. 1787. sehr weislich: „Ueber „die dem gemeinschaftlichen Schreiben angelegte „verschiedene Punkten bemerke ich für dermal nur „so viel, daß deren mögliche Zustandbringung und „der davon zu erwartende Nutzen von vorläuffiger „festen Einverständniß jeder Reichsstände, in deren „Landen sich die bischöflichen Sprengel erstrecken, „zum großen Theile abhangen.“ Es scheinet, der Hr. Mainzische Weihbischof und geheime Staatsrath Heimes habe diese Befügniß diesem §. hinein gezimmert, um die Aufhebung der Karthaus zu rechtfertigen. Allein die Herren Mainzer haben noch manche harte Nuß, die ihnen der gelehrte giessische Professor Schlettwein, in Belang dieses Gegenstandes hingeworffen hat, aufzukrachen. Wir wollen aus dessen Blättern, die mit so vielen Beyfalle gelesen werden, und die diese Punktazion erschüt-

tern, keine Beweise abborgen, sondern nur dieses bemerken, daß die Meisten, wenn sie diesen Satz: **Die Bischöfe sind befugt, zum besten der Religion oder des gemeinen Wesens fromme Stiftungen abzuändern**, in den öffentlichen Blättern der Punktazion lesen, von aller Errichtung einiger milden Stiftungen werden abgeschröcket werden. Man wird fürchten, daß die Bischöfe die milden Stiftungen zu Schulen, Verpflegung der Armen rc. und anderen Bedürfnissen verwenden werden, für welche sie doch aus eigenen Mitteln zu sorgen und abhelfliche Maaße zu verschaffen verbunden sind. Diese mißtrauische Frucht wird den frommen Eifer für milde Stiftungen vollkommen erlöschen. Und wer trägt die Schuld —? Ich will dadurch nicht verneinen, daß der Bischof nicht manche unnütze Stiftungen in bessere Werke verändern dürfe. Aber es wird sehr vorträglich seyn, wenn er hiezu die päbstliche Einwilligung erholet. Theils wird er dadurch alle Gehäßigkeit von sich ableinen, theils werden ihm Gränzen gesetzt, daß er in der eigenen Sache nicht Richter seyn könne, und aus Vorurtheile oder Eigennutz dasjenige Werk nicht für besser ansehe, was oft schlimmer ist. Sagt doch der weise Nathan: **Gewisse Dinge will ich lieber schlecht, nach anderen Willen machen, als allein nach meinem Gut.**

§. IV.

§. IV.

Dieses vorausgesetzt, saget dieser §. werden a) die sogenannten facultates quienquennales von dem römischen Hofe nicht mehr anbegehrt, und erhalten alle Bischöfe ohne diese alle in selben enthaltene Vollmachten zu dispensiren, wenn kanonische Beweggründe im Mittel liegen. Die Dispensen, so auswärtig erlanget werden, sollen kraftlos seyn: wie auch b) die übrigen römische Bullen, Brevien und päbstl. Verfügungen, wenn diese vom Bischofe nicht angenommen werden. Auch werden c) einige Erklärungen, Bescheide und Verordnungen von keiner römischen Kongregation anerkannt. Und sollen d) die Nuntiaturen völlig aufhören und selben nach Willensmeinung Sr. K. K. Majestät, die Ausübung einiger actuum jurisdictionis voluntariae oder contentiosae nicht gestattet werden, nicht minder e) sollen alle Amtsverrichtungen der Proto- und Notarien aufhören, die Bischöfe sollen selbst ihre Notarien creiren, hingegen aber sollen die Ordensvorsteher keine Notarien zu ihren Ordensverrichtungeu machen, und selbe brauchen können.

Bemerkungen. Ueber diese Punktazionen überhaupts, als auch über alle Dinge, welche dem Pabste gegen die Konkordate wollen entzogen werden, machte ein tief denkender Mann diese Anmerkung. Er sagte: das ganze Publikum tritt auf die Seite des Statthalters. Denn nach den in Holland angeuommenen Gesetzen ist es unbillig,

den Statthalter, der durch seine Voraltern erworbenen Vorrechte zu berauben. Wenn das Volk in einer Demokratie dem ersten Bürger, dem es sein Wohl zu verdanken hat, einen Vorzug erblich zusteht, so ist es ungerecht, daß sich einige Mitglieder dawider setzen. Wird nicht das Publikum ebenfalls auf die Seite des Pabstes treten? man überdenke, daß nach den Gesetzen der Hierarchie dem Oberhaupte einige Vorrechte müssen zugegeben werden. Und da ihm diese durch die Konkordaten wirklich ertheilet worden, oder da durch längere Zeit diese von den Erzbischöfen wie z. B. die Ertheilung der facultatum selbst anerkannt, und begehret worden: da überhin der päbstliche Stuhl durch Absendung der ersten Bischöfe zur Bekehrung der Völker viele Verdienste hat ꝛc. ꝛc. so ist es allerdings unbillig, wenn die Herren Deputirten dem Statthalter Christi der durch seine Vorfahrer erworbenen Vorrechte berauben, nnd sich dawider setzen wollen (*). So viel dieser. Wir könnten zwar dieses Parallel, welches uns ganz gut zu seyn scheinet, noch weiter ausdehnen, wir antworten aber mit wenigen.

Ad a)

(*) Die alten Bischöfe haben dem Pabste als Pabst, theils auch als Patriarchen in Occident zerschiedene Vorrechte und Privilegien eingeräumt. Wem ist der 28te Kanon des zu Chalcedon versammelten Kirchenraths unbekannt? Die Worte desselben sind diese: Antiquae Romae throno, quod urbs illa imperaret,

Pa-

Ad a) Die Herrn Deputirten verfahren in Wahrheit mit dem heil. Stuhle gar zu hart. Sie entziehen ihm die Befügniß die facultates quienquennales zu ertheilen, und erweitern die Macht der Bischöfe dergestalt, daß sie bey vorwaltenden kanonischen Beweggründen nicht nur allein alle in diesen Facultäten enthaltenen Dispensen ertheilen, sondern auch die von Rom erhaltene Dispensationen für ungültig ansehen können. Jene Dispensen die auswärtig erlangt werden, sollen kraftlos seyn. Diese Punktazion wirft den Pabst aus seinem Besitzstande, und wenn der Besitzstand in dem deutschen Reiche verworffen wird, wehe dir liebes Vaterland! wirst du nicht ein trauriger Schauplatz der schröcklichsten Verwirrungen werden?

Ad b) Vollkommen verstanden. Dem Bischofe liegt ob zu untersuchen ob die Bullen und Privilegien nicht erschlichen, oder sonst durch unzuläßige Wege erhalten worden.

Ad c) Können wir um so minder beypflichten, als die völlige Verwerfung aller Kongregatio-

Patres haud imerito privilegia tribuerunt; & eadem consideratione moti &c. Dei amantissimi Episcopi sanctissimo novae Romae throno aequalia privilegia tribuerunt recte indicantes &c. Allein da die Hrn. Deputirten diese Vorrechte und Privilegien in ihren Punktazionen auf allen Seiten beschneiden, so wird wenig mehr übrig bleiben.

gationen und deren Verordnungen sehr viele Irrungen und Ungleichheiten sowohl in Ritibus, in Rubricis &c. nach sich ziehen wird. Und könnte nicht jeder Bischof das Concilium Tridentinum nach seinen Gesinnungen interpretiren? oder soll man wohl bey sich ergebenden Zweifeln einen Congreß im Embserbade halten? Was

Ad d) die Nuntiaturen und die Gerichtbarkeit derselben anbetrift, so werden wir vielleicht in einer lateinischen Abhandlung durch historische Facta die Gerechtsame des Pabstes vertheidigen, so bald uns unsre Geschäfte Zeit und Muße zu dieser Nebenbearbeitung vergönnen, dermal wollen wir nur dieses anfügen. Der Pabst ist in ohnlaugbaren Besitzstande Nuntien abzusenden, die statt seiner die Actus jurisdictionis voluntariae & contentiosae ausüben. Die Herren Deputirten werden sich freylich auf das Kaiserl. Schreiben stützen, und behaupten, daß Se. K. K. Majestät in diesem die allerhöchste Erklärung ertheilet, daß Sie die Ausübung der actuum jurisdictionis voluntariae oder contentiosae den Nuntien in dem deutschen Reiche nicht mehr gestatten werden, und daß diese Erklärung sich auf die Kirchen sowohl, als Reichsfundamentalgesetze begründe. Wir wären in Wahrheit sehr begierig sowohl dieses Kirchen, als Reichsfundamentalgesetz zu sehen. Daß die Kirchengesetze für die Nuntiaturen das Wort führen, ist ohnehin bekannt. Von einem Reichsfundamental-

ge-

gesetze aber gegen die Nuntiaturen ist uns nicht das mindeste wißlich. Wäre über diesen Gegenstand ein solches Gesetz abgefaßt, so hätte der Nuntius in Wien eine ganze Reihe der Jahren hindurch in Angesicht des Kaisers, selbst Joseph des Zweyten, seine actus jurisdictionis gewiß nicht ausüben können, und würden der König in Preussen und Kurfürst zu Brandenburg und Se. kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ihre Unterthanen an den in München angestellten Nuntium nicht anweisen, (*) und selben die Ausübung einiger Gerichtsbarkeit nicht gestattet haben. Will man sich gegentheils auf die kaiserliche Wahlkapitulation oder auf das schon mehr belobte kaiserliche Schreiben beziehen, so sind beyde diese Einwürfe in dem von Sr. päbstlichen Heiligkeit d. d. 18 October Anno 1786 an Se. hochfürstliche Gnaden Bischof in Freysing Seite 13 und 15 wie auch Seite 9 vollkommen be-

(*) Mann beliebe in den Beylagen sub N. II & III die von Sr. kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern erlassenen Befehle ohnschwer nachzulesen. Und da auch Kurbrandenburg sowohl in der Nuntiaturstreitigkeit als in Betref anderen Gegenstände sich für den päbstlichen Stuhl günstig erkläret hat, so darf man sicher hoffen, daß die Gerechtsamen des Pabstes von den protestantischen Fürsten am meisten unterstützet werden Indem diese sich zur Regel angenommen, daß man in dergleichen Angelegenheiten in Deutschlande keine Veränderung machen soll, sonst müßte man neue Verordnungen dessentwegen errichten. — —

beseitiget. Wir haben auch das Zutrauen auf die Staatsgelehrsamkeit der Hrn. Deputirten, daß sie nur jene Verfügung als ein Reichsfundamentalgesetz anerkennen werden, welche von Kaiser und Reich förmlich gemacht und errichtet worden ist.

Bey dieser Gelegenheit, da wir die Nuntiaturen vertheidiget haben, finden wir nothwendig auch wegen der Hrn. Nuntien eine Anmerkung mit deutscher Freymüthigkeit beyzurücken. Man hoffet, daß 1) jeder Nuntius nach der Vorschrift, die Pius der VI. dem Nuntius zu München ausdrücklich ertheilet hat, sich mit den Bischöfen einverstehe, gegen selbe die geziemende Achtung hege, und die deutschen Bischöfe nicht als Suffraganen des Pabstes mit der römischen Kurie ansehe und behandle; sondern vielmehr die deutsche Reichsverfassung sich am Herzen liegen lasse, selbe wohl einstudire, und den Unterschied zwischen deutschen Fürsten des Reichs, die zugleich Bischöfe sind, und den italienischen Bischöfen wohl begreife. Daß sie 2) in die bischöflichen Rechte keine Eingriffe wagen, keine vollkommene Ablässe, Dispensen in Fleischessen und andere Freyheiten oder Indulta in ihrem Namen ausfertigen, ohne daß selbe dem Bischofe vorgeleget werden. Daß sie sich 3) nicht hinter den weltlichen Arm verbergen, um ihre Absichten durchzusetzen, und auf diese Weise zu manchen Irrungen inter Imperium & Sacerdotium Anlaß ge-

den (*). Daß sie 4) wegen gepflogener prozesualischen Verhandlungen leidentliche Taxen ansetzen lassen, und daß nicht wegen Machung der Taxe, gegen alle Gewohnheit der Dikasterien in Deutschlande, auch ein Taxe müsse bezahlet werden. Daß 5) die Proceße nicht auf die lange Bank verschoben, und hiedurch Kosten auf Kosten gehäufet werden. Und daß sie endlich 6) ihren Auditor Kanzler und übriges Kanzley Personale in den gebührenden Schranken halten, und selbe zu aller Höflichkeit anweisen ꝛc.

Ad e) Müssen wir mit unsrer Meinung dieser Punktazion vollkommen beypflichten.

§. V.

Nach Anweisung dieses §. wird den Bischöfen allein die Gewalt gegeben in der Mehrheit der Präbende zu dispensiren. Diese Dispens aber kann

(*) D. Commissarius, si aliqua ordinatio Episcoporum Dioecesin habentium in Palatinatu, aliquem effectum turbationum involvat, tum eam deferat supremo Regiminis Palatinatus Moderatori pro opportuno remedio, & una cum copia ejusdem ordinationis ad Nuntiaturae notitiam deferat. So spricht der 4te Punkt der Instruktion des Hrn. Nuntius, so Hrn. B. von Roberz ertheilt worden. Es war dieses sehr befremdend. Nach der rechten Ordnung hätte der münchnerische Herr Nuntius diese Sache dem heiligsten Vater vortragen, und nicht das Brachium saeculare aufruffen sollen. — —

kann a) nur verliehen werden, wenn das Capitulum de Multa eintritt, und ob dieser Fall vorhanden, hat b) der Bischof in allen Stiftern zu entscheiden. Daher c) den Kapiteln verbothen, den Besitz der zwoten Präbende Jemanden einzuräumen, wenn die Erklärung des Bischofes in Bezug der erhaltenen Dispens mangelt.

Bemerkungen. Da die Hrn. Deputirten dem Bischofe allein die Gewalt in der Mehrheit der Präbende dispensiren zu können, freygebigst zugegeben haben, so ist der römische Stuhl aus seinem Besitzstande abermal verrücket worden. Und da den Bischofen allein diese Macht eingeräumet worden, so ist billig zu fürchten, daß hiedurch der Mißbrauch der mehreren Präbenden um so tiefer und mehrere Wurzel schlage; als es weit bequemer und leichter ist, bey dem Bischofe als zu Rom die Dispens wegen mehrern Präbenden zu erholen. Acosta und Thomassin legen den Mißbrauch mehrerer Präbenden den bischöflichen Dispensen zur Last (*). Man berufet sich freylich

Ad a)

(*) Observavit Acosta, ante Innocentium III. de pluralitate beneficiorum solitos Epscopos dispensare. Enimvero inde manaverat illa accumulandi sine modo libido, cui Alexander III. mederi percupiit, nec potuisse se professus est. Eas dispensationes Apostolicae sedi reservavit Innocentius III. Thomassimus *P. II. lib. III. c. 7. n. 1.* ad finem.

Ad a) auf das Capitulum de Multa. Allein wie oft können die Blutsfreundschaft, der Nepotismus, die Empfehlungen einen anderen Sinn diesem Capitulo andichten. Besonders da dem Bischofe in diesem Falle die Gewalt allein zugemessen wird? Ferner ist

Ad b) & c) zu bemerken, daß jenes was gleichförmich durch Jahrhunderte beobachtet worden, so platterdings nicht soll abgeändert werden. Daß aber durch mehrere Jahrhunderte dergleichen Dispensen in Rom erwirket worden, hat uns die Geschichte mehrere Monumente hinterlassen. Auch werden die Domkapiteln sich der Punktazion ungerne fügen; indem öfters Irrungen zwischen demselben und dem Bischofe vorwalten, die sich zwischen dem heil. Stuhle und dem Kapitel nicht ereignen.

Wir hätten gewünscht, daß die vier Hrn. Deputirte bey dieser Punktazion von der Mehrheit der Präbenden auch auf die Mehrheit der Bißthümer einen Seitenblick gewaget hätten. Ist es dem Geiste der Kirche, wie die Deputirten weislich anmerken, und der Stifter zuwider, daß ein Geistlicher, der kaum Ein Beneficium zu versehen im Stande ist, zwey oder mehrere Präbenden genieße; so ist es gewiß dem Geiste der Kirche, und der Meynung der frommen Stifter nicht angemessen, daß ein Bischof zwey, drey oder mehrere Bißthümer besitzen und genießen soll. Ist es bey einem Geistlichen hart,

hart, zwey Benefizien zu versehen, wie weit härter muß es einem Bischofe seyn für die Wohlfahrt mehrerer Bißthümer, und für das Heil so vieler tausend Seelen zu wachen? In den ersten Jahrhunderten, die den Hrn. Deputirten bey andern Fällen zur Richtschnur dienten, finden wir von der Mehrheit der Episkopaten keine Beyspiele (*). Nur durch die Begünstigung der falschen Dekretalen des Isidors hat sich dieser Misbrauch eingeschlichen, und die Gewalt zur Mehrheit der Bißthümer Dispensen zu ertheilen war mit dem Primale

(*) Und in den neuern Zeiten haben wir glänzende Beyspiele mehrer heiligen und frommen Bischöfe, die ihr Gewissen mit dem Last mehrer Bißthümer nicht beschweren wollten. *Carolus Borromaeus Ecclesias non minus duodecim in variis regionibus Abbatis commendatariive nomine tenebat. Amplas pensiones variis in provinciis aliasque sacras facultates obtinebat. Has omnes dimisit, uno ex tot tantisque Sacerdotiis Archiepiscopatu retento, aliisque pensionibus se abdicavit. Vita S. Caroli L. I. c. 8. L III. c. I. Nollem pro auro Arabiae una tantum nocte duo beneficia retinere.* Apopthegma Doctoris Ginardi Episcopi Cameracensis. Vor zwey Jahren wurde der Bischof von P - - bey einer kurfürstlichen Tafel befragt, ob er nicht um die Koadjutorie des Bißthums R - - - sich bewerbe. Er gab dem Fragenden die schöne Antwort: Ich hab ein Bißthum, und ich weiß, wie schwer dieses auf meinen Schultern drücket. Ich werde in meinem Leben niemal zwey verlangen.

mate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, und die Vorzüge und Reservationen (es sind dieses die Worte der Hrn. Deputirten Seite 27) die mit dem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden waren, sondern aus den nachherigen isidorischen Dekretalen zum offenbaren Nachtheile der Bischöfe (wir wollen auch der Kirchenzucht beysetzen) geflossen sind, können izt, wo die Unterschiebung und Falschheit derselben hinreichend erprobet, und allgemein anerkannt ist, in dem Umfange dieser Jurisdiction (nämlich der päbstlichen) nicht gezogen werden. Das Publikum hätte allerdings von der deutschen Freymüthigkeit und den patriotischen Eifer der Hrn. Deputirten erwartet, daß selbe nach ihrem bestimmten großen Grundsatz, zur Wohlfart der deutschen Kirchen, und zur Aufrechthaltung der Disziplin derenselben auch von der Mehrheit der Episkopaten in dieser Punktazion eine Anregung gemacht hätten. — —

§. VI.

Dieser §. erzählet uns, daß die deutsche Nation gegen die Neuerungen, welche die falschen Dekretalen veranlasset haben, ihre Klagen erhoben hat, und daß zur einiger Abhülfe derenselben die Decreta Basiliensia verfasset worden. Allein diese wurden durch die deutsche Konkordaten in einigen Punkten zum Nachtheile der deutschen Nation unrichtig

richtig ausgeleget, und in mehrern ganz überschritten. Hierüber wurden sowohl auf den Reichstagen, und in dem Schreiben des Kurkollegii den 19. März 1764 als auch im Jahre 1769 zu Koblenz von den geistlichen Kurfürsten neuere Beschwerde und Klagen vorgebracht.

Bemerkung. Es ist zwar wahr, daß immerzu auch billige und gerechte Klagen gegen die römische Kurie erreget worden; es ist aber auch nicht minder wahr, daß die deutsche Nation von der Einsichtsvollen Weisheit und der sanftmüthigen und friedliebenden Gemüthsart Pius des VI. sich alle Genugthuung und Beystimmung versprechen kann. Wenn man aber mit den Hrn. Deputirten alle Vorrechte dem Pabste benehmen und diesen Punktazionen beypflichten will; so heißt dieses, das Bad, sammt dem Kind hinausschütten.

§. VII.

Damit aber diese Gravamina beseitiget werden, so wird in der Zuversicht des mit Nachdruck anzuwendenden kaiserlichen Schutz- und Schirmamtes festgesetzet, daß a) in so lange die Konkordate noch bestehen, die Decreta Basiliensia pro regula, und die in Concordia Aschaffenburgensi bedungene pädstliche jura pro exceptione a regula zu halten, daß b) den deutschen Kathedral und niedern Kapiteln durch die Extravagans *Execrabilis* das Recht nicht benommen werde, die

Pfrün-

Pfründe, welche gemäß dieser Bulle ledig werden zu vergeben, wie denn auch die erste Pfründe gar nicht erledigt wird, wenn der Pfründner ein Domizellar ist, oder sonst eine zu seinem Unterhalt nicht hinreichende Präbende erhält. Es sollen c) die Reservationen in der Extravagans *ad Regimen* quoad *translationes*, depositiones, privationes &c. nicht statt haben. Auch sollen d) die Klauseln de retinendis dignitatibus & beneficiis praehabitis und die den effectum reservationis oder vacationis per obitum suspendiren, so wohl als e) die von der Kurie eingeführten Konkordatenwidrige Reservationen niemal Platz greiffen. Jedoch können f) die Brevia eligibilitatis noch von Rom impetrirt werden, bis durch eine allgemeine Kirchenreformation hievon Vorsehung geschieht.

Bemerkungen. Die Macht des kaiserlichen Schutz- und Schirmamtes wird in diesem Falle, die Punktazion der Hrn. Deputirten auf keine weise unterstützen, da Se. K. K. Majestät sich in dem an die drey Herren Kurfürsten erlassenen Schreiben d. d. 12 Weinmonat 1785 dahin erkläret haben, daß sich selbe, was die Benefizialgeschäfte anbetrift, an den klaren Buchstaben der Konkordate *Nationis Germanicae* halten sollen. Es sind also in diesem Falle die allergnädigsten Gesinnungen Sr. Majestät bekannt, und ist es ganz leicht, auf die folgende Punktazion und zwar

Ad a) zu antworten, daß die Konkordaten noch lange fest stehen werden; indem sich der Kaiser versieht, daß man von den klaren Buchstaben derenselben nicht abgehen soll. Es muß sich also die deutsche Nation gefallen lassen, den Buchstaben der deutschen Konkordate genau zu beobachten, da sie generosa quadam reverentia, wie Barthel schreibt, von den Decretis Basiliensibus freywillig abgewichen. **Ein Mann ein Wort**, sagt das deutsche Sprichwort. Es sagen zwar die Hrn. Deputirten, Zeit und Umstände haben sich geändert, so muß man auch die Konkordaten ändern. Allein auf diese Weise wäre kein Friedenschluß, keine Konvention rc. so heilig, welche unter diesem Vorwande nicht könnte aufgehoben und zerrüttet werden. Auch kann die deutsche Nation wegen derenselben keine Abänderung treffen ohne Einstimmung des päbstlichen Stuhles. Die Konkordaten haben nach einstimmiger Lehre der Kanonisten vim pacti, und bey Zertrennung eines Vertrages müssen beyde Theile einverstanden seyn (*). Das übrigens die Decreta Basiliensia pro regula, und die Concordia Aschaffenburgensis pro exceptione sollen genommen werden, diß hätte man füglich übergehen können, indem diesen Satz alle Publizisten dermal be-

(*) Concordata habent vim pacti: a pacto autem pars una, invita altera, recedere nequit. Anton Schmid in *Institut. Juris Ecclesiast. Tom. I. pag. 88.* ***Barthel*, *Schör*, *Horix* &c.**

behaupten, und die Concordia selbst die Worte enthält: *In reliquis vero &c.* (*) Aus diesem was wir vorhin von buchstäblicher Beobachtung der Konkordate angeführet haben, läßt sich die Antwort leicht ermessen, welche wir

Ad b) zu ertheilen haben. Die Hrn. Deputirten hätten bey dem Buchstaben der Concordiae Aschaffenburgensis beharren sollen: und da die Konkordaten mit ausdrücklichen Worten sagen, daß in diesem Falle die Extravagans *Execrabilis* eintrete, und dem Pabste die Befügniß zukomme, die erste Präbende zu vergeben, welche Jemand ge-

(*) Die Decreta Basiliensia die pro regula angenommen werden, befehlen Sess. 31. In qualibet Ecclesia Cathedrali & collegiata ultra Praebendam Theologo assignandam *tertia pars Praebendarum conferatur graduatis.* Warum wird denn diese Regel bey den Domstiftern Mainz, Trier, und Salzburg nicht beobachtet, wie schön wär es gewesen, wenn die Hrn. Deputirten die Rechte der deutschen Nation nicht allein gegen den päbstl. Stuhl, sondern auch gegen die Kapiteln vertheidiget, und gleich hier oder §. XI. die Worte beygesetzet hätten: **Die Bischöfe werden auch den unabweichlichen Bedacht nehmen, daß die Doktores nach Vorschrift der Konzilien zu Basel und Trient, wie auch des westphälischen Frieden in allen Dom- und Kollegialstiftern den dritten Theil der Pfründen erhalten und genießen sollen.**

genossen hat, der von dem päbstlichen Stuhle eine andere erhält, so finden wir nicht, wie die Hrn. Deputirten dieses Recht dem Pabste haben absprechen und einzelnen Patronen haben zueignen können. Auch der große gelehrte Doktor Barthel stimmet unserer Meynung bey, da er in *Tractatu Historico-Canonico-Pragmatico seu Dissertatione de Concordatis speciali C. 2. §. 21.* dieses schreibt: Ex toto verborum supra relatorum ordine & contextu illud apparet, de primo tantum beneficio in concordatis mentionem fieri, illudque, si secundum mediante provisione Apostolica collatum fuerit, ejusdem sedis Apostolicae dispositioni reservari. Was weiter von den Hrn. Deputirten von den Domizellarn beygefüget wird, daß die erste Pfründe nicht erlediget werde, wenn der Pfründner ein Domizellar ist, oder sonst eine zu seinem Unterhalte nicht hinreichende Prädende erhält; scheint der Billigkeit allerdings angemessen zu seyn.

Hier muß ich über die Domizellaren einige Bemerkungen deyrücken, welche von mehrern gemacht worden, und welche vielleicht würdig sind, daß sie von den Hrn. Deputirten bey Verfertigung eines Reformationsplans benutzet werden. Die Domizellarn sagte Hr. Hofrath R--- sollte man bey jedem Kathedral- oder Kollegiatstifte auf zwey oder höchsten drey herabsetzen, und unterdessen keine Prädende vergeben bis sie auf diese Zahl herabsinken.

Hier,

Hieraus würde der Kirche, und Kirchenzucht ein wesentlicher und großer Vortheil zuwachsen. Da oft in einem Domstifte wie zu Kölln 25 in Würzburg 30 Domizellarn sind; so erhält oft ein adeliches Kind in der Wiege ein Präbende, und die Aeltern bewerben sich um einen sogenannten Portator, dem die Präbende ertheilet wird, der aber solche nachhin jenem resigniren soll, welchem selbe bestimmet ist. Dieser Misbrauch würde bey diesem Systeme gänzlich hinwegfallen. Erhält nun auf die vorhin angegebene Weise der junge Graf oder Baron die Präbende, so wird ihm der ganze Domherr leibhaft mit seiner ganzen Macht und Herrlichkeit in den Kopf gesetzt. Der junge Herr ist seiner Versorgung gewiß, er darf sich nicht bemühen durch Fleiß, Wissenschaft oder sonstige Verdienste auszuzeichnen. Was erfolgt? Er lernet halt eben soviel, als zu seinem guten Stückbrod vonnöthen ist. Bey reiffern Alter merkt er freylich, daß seine Neigung zum geistlichem Stande nicht gestimmet ist. Was ist, aber zu machen? den Geschäften eines anderen Standes vorzustehen, hat man nicht gelernt: der Charakter, den man begleitet, bringet Reichthum, Ehre, und Ansehen: die Aussichten eines guten Lebens sind zureizend. Man bleibt also, wer man ist. Sind aber bey einem Stifte nur zwey Domizellarn, so kann das Kapitel schon gestandne Männer wählen, von deren Gelehrsamkeit, sittlichen guten Betrágen, und von deren guter Verwendung zur Ehre und Nutzen

des Kapitels, selbes hinlängliche Beweise gesammelt hat (*) Sollte dieser Plan der Kirche und zur Aufnahme der Kirchenzucht nicht sehr vortheilhaft seyn? Die Einkünfte, welche sonst die Domizellarn genossen, könnten zu neuen Präbenden oder zur Unterhaltung der Fabrika, oder zum besseren Auskommen der Chorvikarien (wenn doch einige derenselben die Hrn. Deputirten für nothwendig finden, und selbe das Chorsingen den Domherren nicht überdürden) ganz füglich und nützlich verwendet werden. Vollkommen recht Herr Bruder! schrie der Hr. Hauptmann S - - - mir hat vor einigen Jahren ein junger Domizellar eine Grobheit erwiesen, die ich nimmermehr vergessen werde. Gedenke nur — — — — aber ich will sie geiseln. Einen Domizellarn Allmanach will ich schreiben. Da wer-

(*) Wer diese Bemerkung für zu beissend hält, der lies die statuta synodalia Moguntina de an. 1549 apud Harzheim *Tom. VI. Concil. Germ. pag* 588. *Non sine Ecclesiarum pernicie sentimus, dum hi quibus ea cura incumbit, ad studia & mores Domicellarium parum attendentes, — — sine ampliori delectu quosvis ad capitula admiserunt, etiam eos, quos nec vitae honestate, nec doctrina satis idoneos aut Ecclesiis utiles norint — quorum indemnitati consulere volentes hisce districte praecipiendo injungimus, ut imposterum non secundum praetensam consuetudinem — sed secundum conscientiam IDONEOS tantum & DIGNOS ad capitula, praesertim Metropoliticum & Cathedralia admittant.*

werden schöne Sächelchen von B-- S-- K--- ꝛc. vorkommen. Dein Projekt geht mir zu lange her. Ich habe schon mehrere data gesammelt, und mein Allmanach wird weit besseren Abgang, als der Phantasten Allmanach finden ꝛc. Vielleicht wäre es am besten alle Domizellarn auszumustern, und nach dem erläuchtesten Beyspiele Sr. K K Majestät, nur jenem die entledigte Präbende bey einem Dom- oder Chorstifte zu ertheilen, welcher durch zehen Jahre sich in der Seelsorge rühmliche Verdienste gesammlet hat: um hiedurch den Eifer der Seelsorger anzufachen, und diesem wichtigen Stande mehrere Reitze zu geben (*).

Von diesem Abwege kehren wir zurücke zu den Reservazionen der Extravagans *ad Regimen* und also

Ad c). Wir würden durch Weitläuftigkeit dem Leser ermüden, wenn wir in allen Fällen der

(*) Difficultatem Executionis (Decretorum *Basiliensium*) quoad Canonicatus in Germania facit mos recipiendi pueros & adolescentes pro *canonicis exspectantibus*, qui & *Domicellares* seu *extra Capitulares* nuncupantur, quos abrogari expediret, non enim amplius tam sancte & docte educantur, ut primitus, ac nominantes Canonici de Turno, non infrequenter peccant contra Cap. *grave nimis de* Praeb. Neller in Dissert. de *certis* **S. Concilii Bas. decretis cap. 2. §. 12.**

Translation, Deposition, Privation rc. die Worte der Konkordate anführen, und nachhin beweisen würden, wie weit die Hrn. Deputirten von dem Buchstaben der Konkordate abgewichen sind. Da man aber dieses bey dem belobten Barthel in oben angezogener Dissertation §§. 23. 24. 25 26. 27. 28. in der schönsten Ordnung ohne alle dem heil. Stuhle bezeigte Schmeicheleyen lesen kann, so haben wir die Ehre unsern geehrtesten Leser dahin anzuweisen. Nur müssen wir bemerken, daß es in Wahrheit sehr befremdend ist, wie die Hrn. Deputirten, von dem klaren Buchstaben der Konkordate, gegen die kaiserliche Vorschrift haben abgehen, und wie sie alle Sachen in einem entscheidenden Tone nach ihren Gesinnungen haben bestimmen können. Nur jene können hierinnfalls einen Machtspruch ergehen lassen, welchen die Interpretation der Konkordate zustehet. Und diese sind die Partes, welche selbe gemacht haben.

Ad d) & e) Können wir unsern Beyfall den Hrn. Deputirten um so minder versagen, als wir alle Klauseln und Reservationen der Päbste und römischen Kurie mit wahrer deutschen Freyheit verwerffen, welche nicht ausdrücklich in den Konkordaten vorgemerkt sind. Was aber

Ad f) Die brevia eligibilitatis betrift, so haben die Hrn. Deputirten sowohl unsern Gesinnun-

nungen als der Meynung mehrer Gutdenkenden gar nicht entsprochen. Pluralitas Episcopatuum canonibus maxime invisa semper fuit, schreibet Barthel loco *cit.* §. 26. Wir hätten also billig erwartet, daß diese Punktation mehr kanonisch und mehr nach dem Geschmacke der ersten Jahrhunderte ausgefallen wäre. Denn verwirft der 9. §. der Punktazion die von Rom ertheilte Coadjutorien, warum nicht auch die von Rom zu ertheilende brevia eligibilitatis?

§. VIII.

Damit die Erbfolge in den geistlichen Pfründen völlig vertilget werde, so sollen a) alle Resignationen in Favorem dergestalt verbothen seyn, daß jeder Bischof freye Macht habe, die resignirten Präbende nach Belieben zu vergeben. Wollte aber b) ein Bischof die Resignation bey der R. Kurie noch geschehen lassen, so ist er nicht gehalten, eine Kollation von daher anzunehmen, wenn der Provisus nicht vorhin von ihm das Testimonium *Idoneitatis*, und zwar zu der bestimmten Pfründe erhalten hat, welches Testimonium aber nicht über 6 Monate alt seyn darf. Der Resignatarius ist c) schuldig die erhaltene pädstliche Kollation in Zeit von drey Monaten dem Bischofe vorzulegen, auch soll d) der Bischof die Resignation in jedem Monate jedoch ohne Beeinträchtigung der Patronatsrechte anzunehmen befugt seyn.

Bemerkungen. Aus diesem §. entwickeln sich allgemach näher die Absichten der Punktazionen, welche nur dahin abzielen, den päbstlichen Stuhl zu erniedrigen, die Bischöfe zu erhöhen, und die Erzbischöfe über diese hinauf zu setzen. Es wird dieses aus dieser und den folgenden §§. angehangten Bemerkungen ganz Lichtvoll erhellen. Und wie tief man die päbstliche Macht herabsetzet, läßt sich aus diesen Punktazionen ohnschwer entnehmen, auf welche wir also

Ad a) dieses Antworten: Es ist aus der Geschichte bekannt, daß sonst die Bischöfe die Resignationes in Favorem angenommen haben, da aber hieraus eine schädliche Erbfolge der Pfründen entstanden ist, so sind solche Resignationes, um diese schädliche Erbfolge zu tilgen, inter reservata Pontificis gezählet, und ist diesem allein die Gewalt eingeräumet worden, dergleichen Resignation anzunehmen, oder zu verwerfen (*). Nun wollen die Hn. Deputirten dieses zugestandene Vorrecht dem Pabste gänzlich entreisen, und selben aus seinem Besitzstande verdrängen. Wenn die Punktazionen mit diesen Worten wäre abgefaßt wor-

(*) Resignationem in Favorem hodie solus Papa admittere potest, adeo ut nec Legatus eam probare possit. Haec opinio hodie *communiter* tum a Canonistis tum Theologis recepta est. Espenius P. *II. Tit. XXVII. c.* 2. *n.* 5.

worden: Die deutschen Bischöfe haben sich bey dem päbstlichen Stuhle dahin zu verwenden, daß zur Tilgung der Erbfolge keine Resignationes in Favorem von dem päbstlichen Stuhle jemal sollen angenommen werden; so wurde jeder guldenkender diesen Punkten mit seinem Beyfalle beehren. Daß aber die Resignationen nur bey dem Bischofe geschehen sollen, und man in diesem Falle alle Gerechtsame dem Pabste entziehen will, dieses heißt den Wachsthum der bischöflichen Macht über seine Schranken verbreiten. Es scheinet zwar, daß

Ad b) die Hn. Deputirten sich gegen den heiligen Stuhl etwas nachgiebiger bezeigen, indem nach ihren gnädigen Gesinnungen, ein deutscher Bischof die Resignation bey der päbstlichen Kurie könnte geschehen lassen. Allein diese Nachsicht ist mit sehr engen Schranken umzingelt. Der Pabst kann nur jenem das per resignationem entledigte Beneficium ertheilen, welchem der Bischof das Attestatum Idoneitatis ausgestellet hat. Der Pabst kann also nicht einmal die Verdienste eines *deutschen Kavaliers*, der in dem Collegio Germanico durch seinen Eifer und Fleiß in den Wissenschaften sich auszeichnet, mit eine Präbende ohne das Testimonium Idoneitatis des Bischofes belohnen. Ferner sagten einige, daß der Bischof auf diese Weise gar leicht ein ganzes Kapitel mit seinen Günstlingen durch seine Testimonia Idoneitatis besetzen könnte. etc.

Ad

Ad c) Wird ohnehin dermal schon beobachtet.

Ad d) Hier werden den Patronen ihre Rechte vorbehalten, und diese können nach erfolgter Resignation die entledigte Pfründe ohne Idoneitätszeugniß vergeben. Warum denn nicht auch der Pabst? Ist also dieser bey den Hn. Deputirten deterioris conditionis &c.?

§. IX.

Dieser §. ertheilt die Weisung, daß die Bischöfe nicht gestatten sollen, daß die von Rom ertheilten Koadjutorien, Probsteyen, Dechanteyen, von einiger Wirkung seyen.

Bemerkung. Nur eine Frage: Können die Brevia eligibilitatis nach Vorschrift des VII. §. ihre Wirkung haben, warum nicht ebenfalls die Brevia zu einer Koadjutorie (*) Probstey ꝛc.? Und wenn die Hrn. Erz- und Bischöfe den Pabst in allen

(*) Das Recht die Koadiutorn aufzustellen, ist in den Schriften des Hrn. Hofkanzlers Degen und des Hrn. geistlichen Rathsdirektor in Freysing Indobler ziemlich beleuchtet worden. Erster vertheidigte dieses bischöfliche Recht, und Hr. Indobler hat hierauf gründliche Antwort ertheilet. Die erste Schrift ist in den Mainzer Monatschriften mit allem Beyfalle rezensirt worden. Möchten doch die Hrn. Verfaßer dieser Monatschrift auch über die Antwort des Hrn. Indobler ihr Urtheil fällen, aber zugleich bey ihren Rezensionen denken: Ueber den Bach sind auch noch Leute. —

allen diesen Dingen aus seinem Besitzstande verdrängen, werden nicht auch die weltlichen Fürsten aufwachen, und ebenfalls die Bischöfe aus dem Besitzstande z. B. der privativ oder cumulativ Obsignation bey geistlichen Verlassenschaften, der Cognition in Zehendsachen rc. rc. hinaussetzen, oder gar der Geistlichkeit das Privilegium Immunitatis entziehen? Si licet Themistocli, cur non & Epaminondae?

§. X.

Nach Vorschrift dieses §. sind vermöge der Konkordate die dignitates Majores post Pontificales in den Kathedral, und die Principales in den Kollegiatkirchen dem päbstlichen Stuhl nicht reservirt, und folgsam können keine Provisionen oder Konfirmationen von Rom angenommen werden.

Bemerkungen. Nachdem der berühmte würzburgische Kanonist Doktor Barthel die Worte der Konkordate: Majoribus dignitatibus post Pontificales &c. in *Dissertat. III. de concordatis c. II.* §§. 27. 28. 29. abgehandelt, und mit reifer Ueberlegung alle neuere Schriftsteller hiebey benutzet hat, läßt sich endlich dieser große Gelehrte bey dem Schluß seiner Abhandlung in dem 30. §. dahin vernehmen: Wir müssen bekennen, daß es schwer ist, bey diesen widersprechenden Meynungen eine unbezweifelte und feste Observanz anzugeben. Noch schwerer ist es,

es, daß so viele Beschwerden und billige Klagen ohne einige Wirkung gewesen sind, und endlich am schwerersten ist es, bey dieser Lage, als einen Richter sich aufzuwerfen, und diese Sache durch einen endlichen Spruch zu entscheiden (*). Die Hrn. Deputirten aber sind ganz leicht über diese Schwierigkeiten hinüber gestiegen, und haben ohne alle Rücksicht auf die Observanz, Gewohnheit und den Praxis dieses oder eines andern Bißthums, bey welchen der päbstl. Stuhl von dem Zeitpunkte der errichteten Konkordate die Dignitates majores post pontificales in ununterbrochener Reihe vergeben hat, und ohne Hinsicht auf die Präscription, welche viele Gelehrte gegen die Konkordate dem päbstl. Stuhle sowohl als der deutschen Nation aus guten Gründen einräumen, so gleich den Machtspruch erthönen lassen: die Dignitates maiores post pontificales &c. sind vermöge der Konkordate dem päbstlichen Stuhle nicht reservirt, und können von jenen, denen es sonst zukömmt, in Erledigungsfalle besetzt werden. Wer hat wohl den Hrn. Deputirten

---

(*) Difficile est, fateri cogimur, in tanto conflictu indubiam quandam, & inconcussam observantiam comminisci velle. Difficilius longe, tot querelas, tot Gravamina certe non infundata frustra tam saepe repetita non audita sine effectu usque in hodiernum diem relicta esse. Difficillimum denique, rebus ita positis judicem agere, remque definitorie dijudicare velle.

ten die Macht und Befugniß ertheilt, in dieser zwischen dem Pabste und der deutschen Nation obwaltenden Streitsache über die Worte und den Verstand der Konkordate eine authentische Interpretation zu machen, und auf diese, ihr Decisives Urtheil zu gründen? der oben belobte Barthel, (welchen auch der gelehrte Schlör in *Dissertatione VIII. ad Concordata Germaniae pag* 71. beypflichtet, da er §. XXII. *hujus controversiae unum alterumve temperamentum* in das Mittel stellet) ist weit gelassener zu Werke gegangen, da er in den erwähnten 30. §. diese Schwierigkeit solchergestalten abzugleichen suchet, daß nämlich der päbstl. Stuhl für alle Fälle ein Indultum zur freyen Wahl dieser Würde allen Kathedral- und Kollegiatstiftern ertheilen sollte, und daß nachhin die provisio electionis in forma *commissoria* oder in forma *dignum* an die Hrn. Ordinarien pro confirmatione erlassen würde, welchem Vorschlage sich die deutschen Kirchen wohl fügen könnten. Haud profecto, saget Barthel, multum esset, quod refragari deberent Ecclesiae Germaniae.

§. XI.

Dieser §. zielet dahin ab, daß die Bischöfe a) den Bedacht zu nehmen hätten, damit der römische Hof nur jenen die Beneficien verleihe, welche das Testimonium Idoneitatis von ihnen erhalten, und daß auch die andern Patronen nur fähige, würdige, und besonders jene, welche sich dem

Lehr-

Lehramte oder der Seelsorge gewidmet haben, wäh-
len, und diese auf die vakante Beneficien ernennen
oder präsentiren. Nicht minder werden b) die Jahre
ad Sub- & Diaconatum & Presbyteratum be-
stimmet.

Bemerkungen. Hier tritt die Bemerkung
ein, die wir schon oben ad §. VIII. *lit. b*) ange-
fügt haben, und was die Jahre pro ordinibus
anbelangt, sind diese schon eben auf diese Maaße,
im geistlichen Rechten festgesetzt worden.

§. XII.

Der zwölfte §. bestimmet, daß die geistliche
Pfründner, wenn sie das Gesetzliche Alter
haben, binnen einem Jahre die heilige Weyhung
empfangen, und ihre Obliegenheiten nach Verhält-
niß ihrer Pfründen verrichten. Jn Entstehungs-
falle, soll der Bischof nach vorgegangener Er-
mahnung selbe ledig erklären.

Bemerkung. Ganz wohl gesagt. Aber nur
in der Sache auch bey den Domkapiteln keine Aus-
nahme gemacht.

§. XIII.

Die keine gebohrne Deutsche sind, oder der
deutschen Nation einverleibet worden, sollen
unfähig seyn zur Erhaltung einer Pfründe in
Deutschlande.

Be-

Bemerkungen. Auch hierinnfalls ist man einverstanden, und wird dieser Vorzug den Deutschen in deutschen Stiftern von Moser in seinem Staats-Rechte *T.* 11. *p.* 335, und in des Fabri Staats-Kanzeley *T.* 2. *p.* 40. *T.* 5. *p.* 120. ꝛc. mit mehrern vertheidiget. Das Reichs-Hofraths-Konklusum: Veneris 26. Nov. 1779. *Beck* contra das Domkapitel zu Augsburg puncto Præbendae hat diesen Ausspruch ertheilet: **Nachdem Impetrant seine deutsche Geburt nicht dargethan, mithin einen Anspruch auf die quaestionirte Präbende zu machen, nicht befugt ist; als wird derselbe mit seinem sammentlichen Gesuch abgewiesen.** Doch hätten wir gewünscht, daß die Hrn. Deputirten einen Mißbrauch, der unter den Deutschen selbst herrschet, bey dieser Gelegenheit gerüget hätten. Es ist in Wahrheit sehr auffallend, daß deutsche Stifter selbst unter Deutschen eine Ausnahme machen, und solchen eine Unfähigkeit zur Erhaltung einer Pfründe anwerfen. Es muß ein Adelicher von dem Auslande bey dem Erzstifte zu Mainz das *Indigenat* erkaufen. Die westphälischen Stifter nehmen nur westphälische Adeliche an. In Bamberg, Würzburg, Augsburg und Costanz können nur Stiftmässige von schwäbischem Adel eine Präbende erlangen, da doch andere Stifter allen deutschen Stiftmässigen und adelichen Personen, wenn sie gleich von fränkischen, schwäbischen, oder westphälischen Adel nicht abstamen, niemal den Zutritt zu

einer geistlichen Pfründe bey ihren Kirchen versagen. Ist wohl obiges Verfahren der Billigkeit unter deutschen Völkern angemessen? Eben so befremdend ist, daß man dermal in Salzburg in dem Erzbischöflichen Stifte nur gebohrnen Grafen die Aufnahme gestatten will, da doch vorhin mehrere adeliche stiftmässige, wenn sie auch keine Grafen waren, Präbende erhielten, und auf den Erzbischöflichen Thron erhoben worden. Kann nicht ein alter deutscher Edelmann eine weit ältere Reihe seiner bideren Ahnen als mancher Graf vorzeigen (*)?

§. XIIII.

Dieser §. statuirt, daß über die Statuten der deutschen Kirche keine römische Dispensationen statt haben.

Bemerkungen. Verstanden: wenn diese von Kaiser und dem römischen Stuhle konfirmiret sind. Ansonst mangelt selben ohnehin die Gültigkeit. Dieser §. hat Vielen Anlaß gegeben, manche Bemer-

(*) Johann, der dritte dieses Namens, XLIV. Erzbischof zu Salzburg, war nur ein Bürgers Sohn aus Preßlau, der es aber durch seinen durchdringenden Verstand so weit brachte, daß er 1479. die Erzbischöfliche Würde erhielt. Und der berühmte Erzbischof Mathäus Lang war aus einem Patrizier Geschlechte zu Augsburg entsprossen. Hund. in *Metropol. Salisb. fol.* 22. Und jetzt will man nicht einmal einem guten alten Edelmann zur Aufschwörung zu lassen?

merkung zu machen, über welche die Hrn. Deputirten hinübergesehen haben. Vielleicht finden sie in diesen reichlichen Stoff zu dem, seiner Zeit, zu verfassenden Reformationsplane. Man sagte 1) in den Statuten einiger Schriften seyen oft unbillige, und mit der Gerechtigkeit nicht zu vereinigende Dinge enthalten, man sollte also von oberhirtlicher Gewalt eine genaue Untersuchung anstellen (*). 2) Seyen diese Statuten nicht blinderdings zu beschwören. Man berufte sich dießfalls auf den von Espen (**). 3) Müßten die Domizellarn bey Erlangung der Präbende, und nachmals bey dem Eintritte des Kapitels den Schwur leisten: *Ego NN. juro desuper, quod ab hac hora statuta Capituli ser-*

(*) Habent fere quotquot sunt Cathedrales aut Collegiales Ecclesiae suum volumen peculiarium statutorum, quae interdum pro affectu privato cujuslibet augentur ac crescunt. Inter haec reperias quam plura, quae quaestum magis quam pietatem respiciunt, — — & quamvis inter haec pleraque iniqua reperias, adiguntur tamen omnes, qui recens admittuntur, ad ejusmodi statutorum observationem citra ullum delectum jure jurando se alligent. *Synodus Colon.* habita an. 1536. *P. III. c.* 19.

(**) Hinc quisque discat non caeco modo in Statuta & Ordinationes Capitulorum esse jurandum, sed ea prius merito examinari & expendi debere: eosque multum hallucinari, qui sibi licitum credunt, quidquid in statutis probatum invenitur. *P. I. c.* 5. *n.* 13.

servabo, da doch selbe die Statuten niemal gesehen, noch gelesen haben. Dieses sagte Jemand, scheinet mir so ungeräumt, als wenn die Franziskaner einen auf ihre Regel die Profeß ablegen liessen, der doch im ganzen Noviziate die Regel des heil. Franziskus niemal gesehen, oder gelesen hätte. Und da man bey diesen Reformationszeiten besonders auf die alten Zeiten zurücke sieht, so sollen 3) alle jene Zusätze in den neuen Statuten ausgemerzet werden, welche die alten Statuten nicht enthalten: Und da also die alten Statuten gemeiniglich von der Stiftmäßigkeit nur dieses verfügen: Statuimus, ut de coetero nullus assumatur vel admittatur, qui non sit nobiles ad minus ex utroque parente de militari genere procreatus, quod ante assumptionem & admissionem probare tenetur (*). So sollte hinkünftig die Probe von

(*) Die Statuta Passaviensia de anno 1530 sind dieses Innhalts: *Statuimus insuper, quod de caetero nullus in Canonicum & confratrem accipiatur, nisi prius legitime docuerit, se de legitimo matrimonio & saltem nobili & militari genere ex utroque parente procreatum, & hoc ad minus per duos nobiles militares sui generis notitiam habentes: aut se in Theologia seu altero Iurium facultatibus, studio, ubi illud viget generale saltem triennio studuisse, & rigore examinis gradum Doctoratus in illo recepisse per literas patentes facultatis suae.* Und dennoch will man dermal in Passau keinem Doktor, und keinem Adelichen, der nicht von Seite des Vaters, wie auch der Mutter 8 Ahnen aufweisen kann, die Aufnahme gestatten.

von 8 oder 16 Ahnen gänzlich hinwegfallen. Nicht minder sollten 4) nach Vorschrift des Kirchenraths zu Trient *Sess. XXI. Cap. 2. & Sess. XXIV. Cap. 12.* die Halbscheide der Präbende den Doktorn, Magistern oder Licentiaten conferiret werden. Wobey aber 5) zu bemerken, daß kein Doktor bullatus, oder welcher nicht schon diese Würde, vor dem Ableben desjenigen, dessen Präbende entlediget worden, erhalten hatte, die Präbende, nicht überkommen können. So sollen auch 6) von der Halbscheide der Doktorspfründen alle jene Stiftmäßige Adeliche ausgeschlossen seyn, welche das Examen andern Gelehrten, statt ihrer, übertragen, und diesen Charakter erkaufen aber nicht verdienen, oder welche sich in den Stiftskalender nicht als Doktores wollten einverleiben lassen (*). Nicht minder soll

(*) In dem Pace Westphalica ist ausdrücklich bedungen, daß man die Doktores in die Stifter annehmen soll, wenn dieses der ersten Fundazion nicht zuwider ist. De Meiern *Pac. Westph. Tom. III. fol.* 163 — 187. und doch will man ihnen überall den Zugang verschliessen. In Passau will man dermal keinem Doktor den Eintritt gestatten, weil längere Zeit, (da Bischöfe meistentheils Kardinäle waren, und folgsam ihren Nepoten die in den päbstlichen Monaten entledigte Präbenden ertheilten) kein Doktor eine Pfründe erhalten hat. Kann wohl durch dergleichen actus merae facultatis der Schluß des westphälischen Frieden umgestossen werden?? Ueber diesen Gegenstand empfiehlt man zur Nachlese Buderi *Dissert.* de

soll 7) die Prädigt-Präbende (Canonicatus praedicaturae) nur jenen ertheilt werden, die diesem Amte vorstehen können. Es ist höchst unbillig, daß einer die Einkünfte des Amtes beziehet, und ein anderer das Amt versehen muß. Eben dieses ist von dem Canonico theologo und de Canonico paenitentiario zu verstehen. Alle frey Präbenden (da man das ganze Jahr abwesend ist, und nur in peremptorio erscheint, und die Gelder abholt) sollen gänzlich abgeschaft werden (*). Es sollte

Jure Doctorum. Dürr *de Capitulis clausis* §. 25. Schmidii *Thes. Tom. III. pag.* 220. *&c.*

(*) Hier könnte man noch viele Mißbräuche rügen, z. B. daß man sich die Präbenden, welche von andern nicht verdienet werden, zueignet, daß man nur für sich, und keineswegs für die Nachkömmlingen besorget ist. Daß man keinen thesaurum capituli hat, wie in E — — — sodern alles alle Jahre vertheilet, was eingehet. In welchen elenden Umständen Muß sich ein solches Stift befinden, wenn durch Feuer, Krieg rc. selben ein großer Schade zugeht, und in dem thesauro aus Haabsucht kein Pfennig vorhanden ist. Hieher gehöret noch, daß man sich mit Geld von der Domizellar Residenz loskauffen kann. Wer den Kollegiaten zu Mainz bey St. Peter 300 fl. zu St. Victor 200 fl. ad Gradus B. V. vorhin 100 Königsthaler, jetzt aber 200 fl. zahlt, und zu Frankfurt bey dem Stifte des heil. Bartholomä für 6 Monat und 6 Wochen 30 fl. erlegt, wird von der Residenz frey und ledig gesprochen rc. rc. Die Hn. Deputirten bemerk-

sollte 8) die Residenz nach den alten und nicht nach den neuen Statuten, oder einigen Zusätzen derenselben gemacht werden. Es ist gewiß der Meynung der Stifter gänzlich zu wider, daß in einem Stifte, dessen Präbende doch über 2000 Gulden trägt, die Residenz auf 16 Wochen herabgesetzt worden. Auch sollte 9) die Residenz nicht wie bey einigen Kathedralstiftern in dem alleinigen Meßlesen in der Kathedralkirche, oder in dem Aufenthalte in der Stadt, oder in dem Bißthume bestehen, oder selbe dadurch erfüllet werden, wenn man dem Konventamte beywohnet, oder selben Tag mit dem Bischofe spricht, oder durch die Domkirche geht, sonder jeder Dom- und Stiftsherr soll nach Vorschrift der alten Statuten, und nach der frommen Meynung der Stifter und Gewohnheit der vorigen Jahrhunderte gehalten seyn, gleich den Stiftsdamen der Matutin, den Laudibus, der Prim, dem Konventamte, und den übrigen horis beyzuwohnen, für welche Mühewaltung sie gewiß von der Kirche reichlich bezahlet werden. Durch diese zwey Puncte wird der Mehrheit der Präbende, und jenem Misbrauche vorgebeugt, daß ein Domherr in zwey Stiftern den nämlichen Tag verdienen kann. (*)

 Und

ten genau die Misbräuche der römischen Kurie, und übersahen jene, die ihnen so nahe vor Augen lagen 2c. 2c.

(*) Der H. v E—— hat die Residenz zu Ellwangen und Komburg zugleich gemacht. Die Einrichtung war diese. Er gieng zu Ellwang

Und endlich sollte 10) das kaiserliche Dekret, welches in Speier mehrere Misbräuche abschaft, auf alle Kathedral- und Kollegiatstifter ausgedehnet, (*) und besonders tempore sedis vacantiae pünktlich erfüllet und beobachtet werden (**).

§. XV.

---

in die Metten, fuhr oder ritte nach Komburg, wo er der Vesper beywohnte, den andern Tag wohnete er der Metten bey, und fuhr in die Vesper nach Ellwangen zurücke. Und auf diese Weise ist er fortgefahren, und hat die ausgesteckte Residenz in beyden Stiftern zugleich gemacht.

(*) Wenn der große speierische Bischof August Graf von Stirum durch seinen weisen und toleranten Hirtenbrief, durch die zweckmäßige Verbesserung des Seminariums, durch die beste und systematische Schuleinrichtungen, durch seine unermüdete Obsorge für die Kirchenzucht, und durch andere große Unternehmungen seinen Namen nicht verewigt hätte, so hat ihm gewiß das bekannte speierische Dekret ein Monument gestiftet, welches so lange seinen Namen unsterblich machen wird, als die deutsche Reichsverfassung besteht. Und mit welchem warmen Eifer dieser erhabene Fürst seine Rechte vertheidiget, läßt sich aus den zwey Schriften entnehmen, welche kürzlich bey der Reichsversammlung zu Regensburg vertheilet worden. Sie führen den Titel: Einsweillige Hochfürstl speierische Anmerkungen über das von Seite des hochw. Domkapitels zu Speier im Druck erschienenen Memoriale ꝛc 1786 pto. anfechten wollenden landesherrlich und geistlichen Gerechtsamen. Nachtrag zu einsweilligen hoch-

§. XV.

Daß den drey geistlichen Kurfürsten verliehene Indultum, die in den ungleichen Monaten entledigte Präbenden zu vergeben, ist von dem römischen Hofe nicht nur auf Jahre beschränkt worden, sonder derselbe hat sogar einige Vermöge dieses Indulti den Kurfürsten zukommende Monate anderen dem Erzbischöfen untergeordneten Corporibus verliehen (*), daher man a) Se. K. Majestät

fürstl. speyerischen Anmerkungen auf des hochw. Domkapitels Memoriale in Betreff der von dem Reichshofrath wider das Domkapitel zu Speier erlassene Urtheil und Strafgebothe. 1787.

(**) Daß man vormal sede vacante einige Schritte zu weit gegangen, erhellet aus mehreren Beyspielen. Das Betragen des Kapitels in Würzburg gegen Hrn. von Borie gegen den Referendarius Bichl, gegen Hn. Kanonikus Seitz, und zu Bamberg gegen Hn. Weihbischof Haan, Hn. Referendarius Degen und Hn. Hofrath Multzer war dem Publikum sehr anstößig ꝛc.

(*) Unter den Untergeordneten Corporibus wird besonders die Universität zu Kölln verstanden, welcher Paulus IV anno 1558 und Klemens XIII an. 1765. die drey päbstlichen Monate März, Julius, und November in der Absicht überlassen hat, daß die in diesen Monathen entledigten Präbenden tüchtigen Professoren von der Universität ertheilet werden. Da die Ueberlassung dieser 3 Monathe lediglich zur Aufnahme der Wissenschaften und zur Ermunterung abzielet, so hätte man diesen Vorzug der Universität nicht mißgönnen sollen.

bitten sollte, sich bey dem päbstlichen Stuhle zu verwenden, damit die an andere überlassenen päbstliche Monate eingezogen und an die Erzbischöfe zurückgegeben werden. Dieses Indultum ist b) sogleich jedem der drey geistlichen Kurfürsten mit der Konfirmations-Bulle auszufertigen, sollte aber d) der päbstliche Hof sich nicht willfährig bezeigen, so sind die Erzbischöfe befugt, die in päbstlichen Monaten entledigte Präbende ohne weiteren Anstand zu verleihen, und werden Se. K. Majestät selbe sowohl als die dießfallsigen erzbischöflich-salzburgische Befugnissen gegen alle Eingriffe reichsoberhauptlich schützen. Da aber d) sowohl den Erzbischöfen als Bischöfen zur Verwaltung ihrer Bißthümer die Verleihung der Präbende in den ungleichen Monaten nöthig ist, diese päbstliche Monate aber durch die Konkordaten dem Pabste nicht auf ewig zugestanden worden, so wird ein National-Concilium hierinn Abhilfe treffen.

Bemerkungen. Schon das Wort Indultum zernichtet alle Beschwerde dieses §. Denn da der Pabst die ihm zustehende 6 ungleiche Monate, und die Vergebung der in diesen Monaten entledigten Präbenden den drey geistlichen Kurfürsten verwilliget und angegönnet hat; so kann er diese Ueberlassung auf gewisse Jahre einschränken, oder die ihm vermög der Konkordate zustehende Verleihnng der Pfründen einem andern übertragen. Kann ein weltlicher Patronus sein Patronatsrecht einem an-

dern

dern auf gewisse Jahre verwilligen, warum soll der Pabst seine Monate nicht auch andern überlassen können? oder welches Recht haben wohl die drey geistlichen Kurfürsten diese Ueberlassung zu fodern? waltet auf derenselben Seite ein Gerechtsame vor, so müßte diese Ueberlassung aufhören ein Indultum zu seyn (*). Was ferner

Ad a) angemerket wird, bestättiget vollkommen unsere Meynung. Denn soll sich der Kaiser bey dem päbstlichen Stuhle dahin verwenden, damit die an andere überlassene päbstliche Monate den drey Erzbischoffen zurückgegeben werden, so wird hiedurch selbst eingestanden, daß man mit Rechte auf selbe keinen Anspruch machen kann, und da

Ad b) noch hinzugesetzt wird, daß dieses Indultum perpetuum (so lange nämlich der geistliche

(*) Der Kanonist Hedderich behauptet in Dissert. *de Mensibus Papalibus* §. III. daß der Pabst Nikolaus V. den 3 Kurfürsten die päbstliche Monate zu überlassen versprochen habe, wenn selbe den Konkordaten beypflichten würden, und daß also hierinnfalls ein Pactum obwalte. Will man dieser Meynung beypflichten, so muß man auch den Satz vertheidigen, daß, wenn ein Theil von dem Pacto abweicht, der andere Theil ebenfalls selben zu erfüllen nicht gehalten sey. Und auf diese Weise könnten die Indulta gänzlich hinweg fallen, da die 3 Hrn. Erzbischöfe in den Punktazionen von den Konkordaten völlig abgehen.

liche Kurfürst lebt) sogleich mit der Konfirmations-Bulle sollte ausgefertiget werden, so wird auch hiedurch unser vorige Satz bestärket, daß nämlich ein solches Induldum nichts anders als eine päbstliche Vergünstigung oder Bewilligung sey, dergleichen Präbenden im Namen des heil. Stuhles verleihen zu können. Wir müssen noch beysetzen, daß durch den Tod des Pabstes dieses von Rom erhaltene Induldum gänzlich erlösche, und die Kollation der in päbstl. Monaten erledigten Präbenden keineswegs dem Kurfürsten sondern dem Capitulo anheim fällt. Diesen Satz erproben mit mehrern, sowohl die von den Universitäten zu Trier Anno 1775. 1. Febr., und Heidelberg den 24. Jenner als auch das von dem gelehrten Ludwig Boehmer den 20. Febr. ausgestellte Rechtsgutachten. Wir können also

Ad c) nicht begreiffen, wie die Deputirten mit Rechtsbestande die Verleihung der Präbende der päbstlichen Monate ohne der Willfährigkeit des Pabstes, und ohne Ertheilung dieses Indulti den drey geistlichen Kurfürsten haben zueignen können, da doch in gemeinen Rechten versehen ist, quod irrita sit provisio Beneficiorum apud curiam vancantium, quocunque jure Ordinario potestas facta sit, nisi pro eis conferendis specialis & expressa auctoritas ab ipso Pontifice sit attributa. *Cap. 2. de Praeb. in 6.* Bey diesen so klaren Umständen, und da besonders die Kon-

kor-

kordaten für die Gerechtsame des römischen Stuhles das Wort führen, wird man sich in dieser Sache des Beystandes des Reichsoberhaupts, welches der Schützer der Konkordate ist, nicht zu erfreuen haben. Eben so wenig wird

Ad d) ein National-Concilium den Bischöfen zu Vergebung der dem Pabste in den Konkordaten eingeräumten Benefizien können verhilflich seyn. Die Konkordaten sind in einem National-Concilio von dem Pabste mit Kaiser und Reiche gemacht und verfaßt worden, und zur Zertrennung der Konkordate, da sie vim pacti haben, wie von uns schon bemerket worden, wird die Einwilligung beyder paciscirenden Theile erfodert. Man saget zwar, daß die Bischöfe die Vergebung der Präbenden in den sechs päbstlichen Monaten aus dem Grunde anverlangen können, weil diese Vergebung zur ordentlichen Verwaltung ihrer Diözesen nothwendig ist. Warum macht man aber nicht aus eben diesem Grunde einen Anspruch auf die Pfründen, welche die Kapiteln zu verleihen haben? Warum will man allein dem Pabste alle Monate entziehen, und keines den Kapiteln? Und warum haben die Hrn. Deputirten in ihren Punktazionen allen Domkapiteln nicht den Auftrag gemacht, daß sie den Postulatis Nat. Germ. Circa Beneficia personis Graduatis conferenda anno 1436. in Concil. Basil. factis den schuldigen Gehorsam leisten? Bey dieser Punktazion ist auch von einigen ange-

angemerkt worden, daß es den Bischöfen sehr fürträglich wäre, wenn selbe (besonders, wenn nach dem in §. VII. entworffenen Plan nur bey jedem Stifte höchsten zwey Domizellarn wären) so wohl bey dem päbstlichen Stuhle als bey den Kapiteln die Sache dahin einleiteten, daß der Pabst, wie auch jedes Kapitel zwey Monate ihnen überließen, in welchen sie die entledigten Präbenden jenen rechtschaffenen, gelehrten und erfahrnen Männern ertheilen sollten, mit welchen sie theils ihren Rath besetzen, oder welchen sie ein Lehramt anvertrauen, oder die Inspektion über die Real- und Landschulen übertragen könnten. Auf diese Weise könnten die Decreta Basiliensia in welchen befohlen wird: *Tertia Pars Praebendarum conferatur graduatis &c.* genau erfüllet wrrden. Wir zweifeln nicht, daß so wohl seine päbstliche Heiligkeit, als auch die Kapiteln sich diesem Ansuchen willfährig bezeigen würden, und auf diese Weisr könnte auch der Bischof, der doch de Jure Collator Ordinarius omnium Beneficiorum ist, das Verdienst seines Klerus belohnen, und besonders für die Schulen manche nützliche Verfügung trefen rc. (*).

§. XVI.

(*) Wir beloben allerdings die sehr nützliche Verfügung, welche die Erzbischöfliche Mainzische Verordnug durch Errichtung der 17. Professors-Präbenden bey der Mainzer hohen Schule im Jahre 1784. gemacht hat. Einige haben

§. XVI.

Die in den Konkordaten unbekannte, und durch die Kurialisten in die Indulta eingeschlichene zwote Provision soll gänzlich aufhören.

Bemerkung. Daß sich der Indultarius nach der Vorschrift des erhaltenen Indulti richten muß, ist eine ausgemachte Sache: Da nun die Indulta die Klausel enthalten: *Personae sic nominatae intra sex menses, a die Collationis & Provisiunis novas Provisiones super illis a sede praedicta impetrare ac literas Apostolicas desuper in totum expedire, ac Jura Camerae & aliis propterea debita persolvere tenentur &c.* So läßt sich aus diesem die Folge ent-

---

haben freylich in dieser Verordnung ein Lücke bemerket. Sie glaubten, daß bey den 17. Kollegiatstiftern das hohe Domkapitel hätte voranstehen sollen, daß auch dieses um so billiger einen ergiebigen Beytrag hätte leisten sollen, als sonst die Domschule zu Mainz, wie Meginhard apud Surium 28. Octobris schreibet, Ambrose, Augustine, Gregore gebildet hat, und der hohe Domscholaster nur wegen des Titels die Einkünfte ziehet. Scholasticus nunc sine Schola, auditoribus & peritia docendi. Sicut vero abusus nemini jus tribuunt, sed potius occasionem reformandi praebent, — ita nil prohibet, quominus tam antiqua & optima instituta ab abusibus purgentur, & Collegia Canonicorum ad id, quod sui officii, reducantur. Boehmerus in *I. E. lib. V. Tit.* 5. §. 16. &c.

entnehmen, daß die zwote Provision um so minder aufhören kann, da selbe sowohl in dem Indulto selbst, als auch in den Konkordaten gegründet ist, in welchen fest gesetzt worden: *De Beneficiis inferioribus, quae valorem viginti quatuor florenorum auri de camera non excedunt, in vim Concordatorum camerae nihil solvatur.* Wenn also die Einkünften der Präbende diese bestimmte Summe übersteigen, so muß die zwote Provision nach dem Indulto und Konkordaten Platz finden.

§. XVII.

Da der Processus Informativus bey den neuen Bischöfen nach der Vorschrift der trientischen Kirchenversammlung *Sess. 22. 62. de Reform.* entweder von den Nuntiaturen, oder dem Ordinarien, und in Ermanglung dieser von dem nahe gelegenen Bischöfen geschehen soll, die Nuntiaturen aber dermal aufhören, so wäre der Processus Informativus von den nahe gelegenen Bischöfen zu machen, damit sich aber kein Anstand ergebe, welcher aus den nahe gelegenen Bischöfen zu wählen wäre, so sollte dieses Geschäfte nach Maaßgabe der alten Kirchenzucht dem Consecratori überlassen werden.

Bemerkungen. Warum will man denn die Nuntien abschaffen, da doch nach Maaßgabe der alten Kirchenzucht dem Pabst die Befugniß, welche durch alle Jahrhunderte von dem römischen Stuhle in

in Ausübung gebracht worden, zustehet, Nuntien abzusenden (*)? Warum soll man denn von der Vorschrift der tridentinischen Kirchenversammlung abweichen, welche doch zu Veranstaltung des Processus Informativi den nahe gelegenen Bischof ernennet? Welcher Anstand kann sich wohl ergeben? Ist es denn so schwer zu errathen, welcher bischöfliche Sitz dem andern der nächste ist? Ob zwar diese Frage sehr leicht zu beantworten ist, so wollte man dennoch ab Seite der Hrn. Deputirten auf eine sehr feine Art das Geschäft des Processus Informativi den Erzbischöfen übertragen, da man dieses dem Consecratori, welcher nach Maaßgabe der älteren Kirchenzucht jeder Erzbischof war, zugegeben hat. Allein die Verfaßung der älteren Kirchenzucht ist hierinnfalls in Deutschlande abgeändert worden, und zwar billig. In ältern Zeiten, wo die Concilia Provincialia gehalten wurden, und in den Landen, wo die Suffraganen von ihrem Metropoliten nicht so weit entfernet sind, könnte die Konsekration von drn Erzbischöfen auf ganz fügliche Weise geschehen, allein in Deutschlande, wo diese Concilia unterbleiben, wo die Bischöfe von dem Erzbischofe zu weit entlegen sind,

(*) Thomassin beweiset dieses sehr weitläufig *P. I. lib. 2. cap. 2. &c.* und selbst der protestantische Profeßor Kemmerich vertheidiget diese päbstliche Gerechtsame in Dissertatione *de Judiciis Nuntiaturae Apostolicae in Germania.* Seite. 18. ꝛc.

wo die Reise von Eichstädt, Augsburg bis nach Mainz der Kirche und dem Lande sehr Kostspielig fallen würde, und wo alle Bischöfe sich allzeit nach ihren Belieben einen Consecratorem gewählet haben, wird keinem Erzbischofe, wenn er nicht der nächst anliegende ist, die Veranstaltung des Processus Informativi, oder die Konsekration von einem Bischofe übertragen werden. Bey dieser Gelegenheit hätte man auch entscheiden sollen, wohin das Entscheidungs-Recht zwispältiger Wahlen geistlicher Reichsfürsten gehöre. Was der gelehrte Mainzische Hr. Profeßor Dürr dießfalls für eine Meynung heget, ist uns aus der Dissertation *de Judice Controversiarum in Causis electionum Episcoporum Germaniae* nicht unbekannt. Welcher Meynung aber die Deputirten beypflichten, haben wir aus den Punktazionen nicht entnehmen können.

§. XIX.

Sowohl das Indultum Administrationis als auch die Clausula in Temporalibus sind in Zukunft ganz unzuläßig.

Bemerkung. Das Indultum Administrationis quoad spiritualia ist vorhin öfters von den Bischöfen nachgesucht, und von dem Pabste ertheilet worden. Einige neu erwählte Bischöfe hielten sich an die Lehre bewährter Kanonisten, und übernahmen die geistliche Regierung ohne pädstliches Indult. Wegen der Clausula in Temporalibus

sind

sind wir vollkommen einverstanden, und kann diese woh. hinweggelassen werden.

§. XX.

Da in dem bischöflichen Eide einige Dinge enthalten sind, welche mehr auf die Pflichten eines Vasallen, als anf den kanonischen Gehorsam abzielen, und welche mit der Verbindung, die ein deutscher Bischof mit dem Reiche hat, nicht vereinbarlich sind, so soll eine andere Eidesformel eingeführet werden.

Bemerkung. Daß dem bischöflichen Eide einige Zusätze einverleibt worden, wird Jedermann selbst einsehen, der die Mühe auf sich nimmt, den alten und neuen Eid gegen einander zu halten. Der alte Eid lautet in den Dekretalen Gregors IX. ganz anders. Da heißt es nur *Fidelis*, nicht aber *obediens* ero. Auch stehet in selben nur dieses: Papatum S. Romanae Ecclesiae & *Regulas* SS. *Patrum*, nicht aber *regalia S. Patri* adjutor ero ad defendendum. Nicht minder sind in diesem die Worte: *Quanto citius potero*, *significabo Domino nostro*. Wie auch jene: Haereticos Schismaticos & rebelles *pro posse persequar*, hinweggelassen. Würde man wegen dieser und andern Gegenstände behörige Vorstellung machen, und sich lediglich an die alte Eidesformel halten wollen, so würde sich diesem Gesuche die verträgliche Weisheit Pius VI. ganz willfährig bezeigen. Uebrigens scheint uns die

ganze Sache von keinem so Großem belange, daß man davon viel Aufhebens machen soll. Auch neben dem dermaligen Juramente sind die deutschen Bischöfe mehrere hundert Jahre hindurch Reichsfürsten gewesen, ohne daß der Verband mit dem Reiche Nachtheil gelitten hätte.

§. XXI.

Da durch die Annaten und Palliumsgelder die Bißthümer gedrückt, und hiedurch bey selben Schulden angehäuft werden, auch der römische Hof die in den Konkordaten versprochene Retaxation nicht erfüllet hat, so sollen selbe nach dem ungefähren Vermögen der Erz- und Bißthümer von der National-Kirchen-Versammlung, oder wenn diese binnen 3 Jahren nicht zu Stande kommen sollte, von Kaiser und Reich bestimmet werden. Wollte aber der römische Hof, ohne vorhandene kanonische Ursachen die Konfirmation oder das Pallium abschlagen, so würde man in der alten Kirchendisciplin Mittel finden, daß die Bischöfe das bischöflichen Amt dennoch ausüben könnten.

Bemerkungen. Die Absichten des päbstlichen Hofes zielen niemal dahin, durch die Annaten und Palliumsgelder die Bißthümer zu bedrücken (*). Jede

(*) Daß die Erzbischöfe das Pallium haben, daß sie diesen Prunk intra tres Menses von dem Tage der Konsekration begehren, und daß sie ohne

Jede Vorstellung die wegen Uebermaaße dieser Gelder, oder wegen Unvermögenheit des Bißthumes nach Rom erlassen worden, hat allzeit Eingang gefunden, und den gesuchten Nachlaß bewirket. Daß man aber einen Zufluß dieser Gelder dem Pabste gestatten muß, dieses erfordern selbst die Konkordaten, und der Unterhalt der Offizialen in den römischen Kurien. Sollten aber diese Taxen von Kaiser und Reich nach dem Vorschlage der Hn. Deputirten gemäßiget werden, so würden die Bischöfe darauf dringen, daß die Taxen der Lehenempfängniß vor dem kaiserlichen Throne ebenfalls gemäßiget und gemindert würden; indem diese Taxen samt der Absändung der Gesandten, die römische Annaten und Palliumsgelder weit übersteigen, und hiedurch die Bißthümer gedrücket, und bey selben Schulden angehäuffet werden. Vielleicht könnte man gar den Vorschlag machen, daß die Lehen Empfängniß, wie die Konfirmation zu Rom nur schriftlich begehret und ertheilet würde. Das Mittel welches die Hn. Deputirten in der

ohne selben die bischöfliche Amtsverrichtungen unterlassen müssen; alles dieses beruhet auf der falschen Dekretal des Pabstes Pelagius I. warum haben dann die Hrn. Deputirten diesen aus den Waarenlager des Betrügers Isidors hervorgebrachten Schmuck nicht gänzlich abgeschaft? Man hätte freylich um seinem System treu zu bleiben diesen Prunk abschaffen sollen. Allein die Erzbischöfliche Hoheit hätte hiebey einen Stoß gelitten.

alten Kirchendisziplin (wenn der Pabst die Konfirmation abschlagen sollte) finden werden, ist um so leichter zu errathen, da solches Febronius *de statu Ecclesiae pag 784 & 785* vorschlägt, und die Konfirmationsbefugniß den Erzbischöfen nach Vorschrift der alten Kirchendisziplin überträgt. Nur ist dabey zu bemerken, daß nach Anweisung der alten Kirchenzucht, und der Meynung des Febronius die Metropolitanen nicht von dem Pabste, sondern von dem Provinzial-Konzilio sollten ernannt, und aufgestellet werden. Man beliebe dasjenige zurück zu holen, was wir über diese Sache Seite 9. und 10. ꝛc angemerket haben. Uebrigens hat der Ton, welchen die Hrn. Deputirten hier annehmen viele auf die Vermuthung geführt, daß diese Punktazion nur in Hinsicht abgefaßt worden, jene Vorrechte den Erzbischöfen Deutschlandes einzuräumen, welche der Pabst bisher in Deutschlande ausgeübet, und behauptet hat.

§. XXII.

Alle Gegenstände, welche nach der deutschen Reichs- und der alten Kirchen-Observanz zu der geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, müssen a) in der ersten Instanz vor das geistliche Gericht einer jeden Diözes, und in Berufungsfalle von dem Bischof an das Metropolitan Gericht gebracht werden. b) Die päbstlichen Nuntii dürfen sich in keiner Instanz hinkünftig einmischen. Es sollen

also

also c) die Erz- und Bischöfe ihre Gerichtsstellen mit erfahrnen Männern besetzen, die im kanonischen Rechte, und im Reiche üblichen Praxi geübet. Geschieht von dem Metropolitan weitere Berufung zu den römischen Stuhle, so werden Judices in partibus ernannt. Noch dienlicher würde (e) seyn, wenn Erz- und Bischöfe einige Beysitzer absenden, und also ein ganzes Synodalgericht, bey welchen der Erzbischof das Directorium führte, zur dritten Instanz errichten würden.

Bemerkungen. Ueber diese einzige Worte: **Gegenstände, welche nach der deutschen Reichs- und alten Kirchen-Observanz zu der geistlichen Gerichtsbarkeit gehören**, könnte eine weitschichtige Abhandlung verfaßt werden. Wir wollen uns aber hiebey nicht verweilen, sondern sagen mit wenigen, daß wir

Ad a) einverstanden sind, wenn der Bischof nicht exempt ist,

Ad b) haben wir uns schon oben ad §. 4. erklärt, und in den Landen, die Karl Theodor beherrscht, herrschet eine ganz widrige Praxis. Nur dieses müssen wir noch anmerken, daß der Erzbischof zu Salzburg, da vor 200 Jahren der päbstliche Nuntius Felizianus als Administrater des Bißthums Regensburg vom päbstlichen Stuhle aufgestellet worden, nicht die mindeste Bewegung dießfalls gemacht hat, vielmehr hat der Erzbischof selbst

bey diesem Nuntius Schutz und Schirm gegen die Uebergriffe seines Kapiteis gesucht. Das Schreiben des Erzbischofes liefert Oefele *Tom. II. fol.* 336–339. Wie sich doch die Zeiten ändern? Man könnte leicht mehrere dergleichen Thatsachen der pathetischen Auffoderung an Se. K. Majestät Joseph *II.* zur Aufrechthaltung der deutschen Reichsfreyheit ꝛc. entgegen setzen. Allein eine solche schwülstige hochtrabende Schrift, die Seite 15. den Erlauchten Herzog Otto, nnd das Durchlauchtigste Haus Baiern so tief herabsetzet, die Seite 22. die päbstliche Würde eine menschliche Erfindung zu seyn vorgiebt, dem Pabste alle Jurisdiction abspricht, und alle Verbindung mit selben aufhebet, und die R — — — nur wegen des lieben Brodes geschrieben hat, eine solche Schrift verdient — nur Verachtung, und keine Widerlegung.

Ad c) Sollen allerdings nur erfahrne und geprüfte Männer bey geistlichen Gerichten angestellt werdrn, welche nach der im Reiche üblichen Gerichtsordnung verfahren sollen. Gehört aber wohl diese zur alten Kirchendisziplin, welche die Hrn. Deputirten beständig vor Augen hatten, und nach welcher sie so viele Gegenstände umbilden?

Ad d) Können wir nichts einwenden, und ist die ganze Sache schon in dem Concordato Principium enthalten.

Ad e) Hiezu werden sich die exempten Bischöfe nicht schiedlich finden lassen. Das Direktorium könnte sich auch über die Beysitzer zu viel Gewalt, wie die Erzbischöfe über die Bischöfe, anmassen. Und wer urtheilet, wenn zwischen Bischöfen verschiedener Provinzen, oder zwischen dem Bischofe und Metropoliten Streitund Irrungen entstehen? Von dem Kammergerichte kann man doch den Rekurs noch an das Reich nehmen. Kann auch hier der Rekurs nach Rom statt finden? Wird dieses zugegeben, so bin ich der Meynung, man könnte die Kosten zu diesem Provinzial-Synodalgerichte ersparren, und die weitere Berufung von dem Metropolitan zu dem heiligen Stuhle, wie es sonst gewöhnlich war, ergehen lassen. Wollte man aber dennoch zur Errichtung dieses Synedrion vorschreiten, so müßte bey selben blos die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag geben, und auch der Erzbischof nicht mehrere Beysitzer als der Bischoft zu ernennen befugt seyn. Der Patriarch, gleichwie ihm die Befungniß zusteht, eine Synod zusammen zu berufen, und selber vorzusitzen, sollte durch Jemanden das Direktorium, aber nach der von den Bischöfen verfaßten Instruktion, führen lassen, und nur, wenn Vota paria sind, ein Votum abgeben können. Keine Sentenz dieses Gerichtes dürfte den Verfaßern der Monatschriften oder den Journalisten kommuniziret werden rc. rc. Ein solches Gericht wurde in Deutschlande jenes seyn, was die

Versammlung der Geistlichkeit in Frankreich, oder das Corpus Evangelicorum zu Regensburg. —

§. XXIII.

Werden die Erz- und Bischöfe Deutschlandes unter dem mächtigsten Beystand Kaiserl. Majestät in den Besitz ihrer durch göttliche Anordnung ihnen zukommenden Gerechtsamen wieder eingesetzt, und von den Hauptbeschwerden gegen die römische Kurie befreyet seyn, so sind sie alsdann erst vermögend, und wirklich entschlossen, die Verbesserung der Kirchendisziplin durch alle ihre Theile, nämlich in der Seelsorge, Stiftern und Klöstern vorzunehmen, und alle Misbräuche aus dem Grunde zu heben.

Uebrigens da die Konkordaten von ihrer Entstehungher als eine der größten Beschwerden der Nation gehalten, die Bischöfe hiedurch in Ausübung ihrer Rechte gehindert, auch dieselben nur auf eine Zeit ang bis zum nächst gehoften Konzilium eingegangen worden, zu Trient aber die zugesicherte Abhilfe nicht erfolget, so soll also ein Concilium Nationale höchstens in zwey Jahren durch Se. Kaiserl. Majestät veranstaltet, und hiedurch alle Hindernißen gehoben werden.

Diese Punkten sind von den Deputirten reiflich erwogen, und unter Beydrückung der gewöhnlichen Insigeln eigenhändig unterschrieben worden. Baad Emds den 25. August 1786.

Bemerkungen. Der wesentliche Theil einer guten Kirchenzucht besteht in Ausübung einer guten Seelsorge. In der Oberaufsicht über die Seelsorge und in guter Anordnung derselben, sind gewiß von dem römischen Stuhle den Erz- und Bischöfen keine Schranken gesetzt, oder ihre Gerechtsamen in diesem Falle gemindert worden. Bey besserer Einrichtung der Seelsorge haben sie unbeschränkte Macht, alle eingeschlichene Mängel und Misbräuche derselben aus dem Grunde zu heben. Man kann also nicht absehen, wie die Hrn. Deputirten sagen können, daß wenn die Erz- und Bischöfe von den Hauptbeschwerden gegen die römische Kurie befreyet sind, daß sie alsdann erst vermögend und wirklich entschlossen seyen, die Verbesserung der Kirchenzucht vorzunehmen. Wenn die Flamme in einem Hause auflodert, so muß man löschen, und nicht erst warten, bis die Beschwerden, welche allenfalls das Löschen schwer machen, aus dem Wege geräumet sind. Gesetzt, die ganze Reformation gienge eben so vorbey, wie sie die Hrn. Deputirten in den Punktationen entworfen haben, würde dadurch die Religion einen neuen Glanz erhalten? Würden dadurch die Mängel und Misbräuche in der Seelsorge getilget werden? Durch mehrere §§. des Embser Resultats, wird lediglich von geistlichen Pfründen gehandelt, mit denen die Seelsorge nicht verbunden ist. Und die Präbenden, die der Pabst in seinen Monathen vergiebt, (obschon sehr viele derenselben auf Empfehlung der Bischöfe und

Lan-

Landesfürsten vergeben werden) sind gewiß der Kirchendisziplin und der Seelsorge nicht so schädlich als die weltlichen Patronatsrechte. Wir wissen Fälle, wo die weltlichen Patronen, Bedientensöhnen, Spielkonsorten, Günstlingen, Schmeichlern, Zuträgern, Spaßmachern, Frauenzimmerklienten, Hofmeistern, und Brevierbethern, öfters Pfarreyen ertheilet haben, Männern, die noch keine Uebung hatten im guten Predigen, in wirksamen Katechisiren, in der kräftigen Sakramentsverwaltung, in der heilsamen Krankenpflege, und in der herablassenden und doch respektabeln Konduite des Pfarrers mit seinem Gesellpriester, und mit seinem Volke: die keine Einsicht hatten auf die Denkungsart des Volkes, und keine Bescheidenheit, Geduld oder Strenge anzuwenden rc. rc. Warum haben die Hn. Deputirten nicht das Patronatsrecht den weltlichen Herren auf die Beneficia curata abgesprochen, da sie doch dem Pabste seine in den Konkordaten fest bestimmte Rechte auf die Beneficia simplicia mit vielem Eifer bestritten und entzogen haben? warum haben sie den Konkurs bey diesen Patronatsrechten nach Vorschrift des trientischen Kirchenrathes oder nach den erlauchtesten Beyspiele Sr. K. Majestät nicht festgesetzet? rc.

Da man aber in diesen Punktazionen so viel von Verbesserung der Kirchenzucht spricht, so wird man uns erlauben, daß wir einige Stücke, die zur Einrichtung einer besseren Disziplin sehr nothwendig sind,

aus

aus unsern Plane entleihen und hier anfügen. Wollen die Hn. Erz- und Bischöfe eine gründliche Verbesserung vornehmen, so muß bey ihnen der Anfang gemacht werden. Wenn man die Treppe kehren will, fängt man von oben an. Wenn Bischöfe gewählt und ernannt werden, soll man das Beyspiele des großen Josephs vor Augen haben. Dieser hat sich erklärt, bey Vergebung dieser hohen Würde, nicht auf Adel, Geschlecht, Verwandschaft, oder Verdienste der Voraltern, nicht auf die Domgremia, sondern einzig und allein auf Tüchtigkeit zu sehen. Man soll Männern den Hirtenstaab in die Hand geben, welche in der untern Stufe des Priesterthums, und in der Seelsorge sich ausgezeichnet, und durch ihr Betragen sich Verdienste gesammelt haben. Hievon liefert uns die alte Kirchenzucht, auf welche die Hn. Deputirten alles zurücke führen wollen, manchfältige Beyspiele (*). Der Bischof soll alle 3 Jahre eine Synode

(*) Es würde nicht schwer fallen über diesen Gegenstand eine weitschichtige Abhandlung zu liefern, und zu zeigen, daß jene Zeiten die würdigsten Bischöfe darstellen können, in welchen der Klerus nebst dem Volke, oder nachhin der Kaiser, die Bischöfe ernannten. Die Geschichte bewähret meine Angabe. Doch ich will dem geneigten Leser das Nachschlagen erleichtern, wenn ich ihn nur an Frankreich erinnere. Können wir den Französischen Bischöfen eine halbe Anzahl von gleichen Bischöfen entgegen setzen? und doch ernennet jene der König allein. Man nehme die alte Kirchen-

Synode halten. Dieses ist das wirksamste Mittel die Kirchendisziplin zu bessern, und die Verbesserte zu erhalten. Ein moralischer Körper sagt Hr. Pfarrer zu Sindelburg in der **dringenden Vorstellung an die Religion Seite** 106. Wenn er blühend bestehen soll, muß seine Glieder öfters versammeln, über seine Verfassung, Gebrechen, Aufrechthaltung sich gemeinschaftlich berathschlagen, Verbesserungen und Verordnungen machen. Die Handwerksleute haben ihre Zunftläden, die Kaufleute ihre Börse die Bürger ihre Rathhäuser, die Gelehrten ihe Akademien, wo sie sich zu gewissen Zeiten versammeln und berathschlagen. In einer Syno-

---

zucht hervor, auf welche die Hn. Deputirten in andern Dingen so eifrig das Augenmerk geheftet haben; man laße den Klerum nebst dem Volke zur Wahl; oder man laß den Kaiser in seine alte Rechte eintretten, oder dem Regenten das entledigte Bißthum per concursum vergeben, wie ich dieses vor 17 Jahren in Turin beobachtet habe rc. Aber das Concordatum Calixtinum? Wohl! glauben doch die Hn. Deputirten, sie dürften die Concordatu Germaniae aufheben; warum dürfte der Kaiser und Pabst mit dem calixtino nicht ein gleiches thun? Aber die Umstände haben sich geändert. Recht! haben sich nicht auch die Umstände bey den Wahlen geändert? und warum sollte der Pabst mit dem Kaiser über diesen Punkt sich nicht vereinigen können, um jene, welche immer auf den päbstlichen Stuhl hinstürmen, auf jenen Platz zurücke zu setzen, wo sie vor dem Calixt gestanden sind? rc. rc.

Synode werden sowohl die Gebrechen als die Hilfsmitteln allgemein eingesehen. Hier kann ohne äusserste Schwierigkeiten nichts vertuscht, nichts bemäntelt werden, wie es bey den Vikariaten geschieht; Gunst, Freundschaft, Ansehen kommen in keinen Anschlag: Gebrächen, Misbräuche, Liederlichkeiten, schädliche Einrichtungen, Interessenkram, sonderheitliche Vergehungen werden aufgedeckt, gebessert, und für das künftige verhütet. Der Bischof selbst muß die Synode scheuen, was ein einzelner Dechant, oder Pfarrer das Herz nicht hat, an seinem Bischofe zu ahnden, trägt der ganze Körper zu ahnden kein Bedenken. Die Verordnungen einer Synode fallen keinem so beschwerlich, wie diejenigen, so vom Ordinariate ergehen, weil ein jedweder durch sein votum consultivum zur Verordnung konkuriret, hält sie ein jedweder für seine eigene, billiget sie, glaubt sie selbst gemacht zu haben, und nur seine eigene Verordnung zu vollziehen. Was in einer Synode alle Glieder einstimmig behaupten, das wird allgemein befolget werden. In der Synode wird ein und dasselbe Licht, ein und derselbe Geist über alle verbreitet; aus einerley Gründen entstehen einerley Begriffe, und aus einerley Begriffen, einerly Handlungen. Gottesdienste, Predigtamt, Sakraments-Verwaltung, Unterweisung, Schulsorge, Krankenpflege, Vaterlandsliebe, Gehorsam gegen den Landesfürsten, Ceremonien, mit einem Worte, alle geistliche Amtsverrichtungen, die Aufklärung des Volkes,

Un-

Unterdrückung der Misbräuche, Flor und Aufnahm der Kirchenzucht alles dieses werden die Synoden in dem Bißthume hervorbringen.

Damit aber die Decreta synodalia genau beobachtet, und hiedurch die Kirchenzucht aufrecht erhalten werde, sollen die Erz- und Bischöfe alle Jahre einen Bezirk ihres Bißthumes selbst visitiren, dabey aber den Kur- und Reichsfürsten sammt dem glänzenden, eiteln und weltlichen Prunk zu Hause lassen (*). Sie sollen blos als Bischöfe, Hirten, und Väter den Gemeinden sich darstellen, sich zu den Bauersmann und sogar bis zu dessen Kinde und Knechte herablassen. Die Leute selbst ausfragen, sich nach allen erkundigen, und sogleich alle in die Kirchenzucht eingeschlicheue Fehler verbessern. Ich habe oft mit vielem Vergnügen alten Bauersmännern zugehört, wenn sie erzählten, mit was für Liebe und Zutrauen der gottselige Fürstbischof Thun aufgenommen worden, wenn er in seinen Visitationen auf einer zweyspännigen Baurenkarrede in

(*) Obschon die Bischöfe der ersten Zeiten, schreibet Fleury, keinen weltlichen Fürstenrang hatten, und wie gemeine Leute ohne Pracht lebten, standen sie doch bey Fürsten und Obrigkeiten in der größten Hochachtung. Die Christen, wann sie zu dem Bischofe kommen, warfen sich gemeiniglich auf die Erde nieder, küßten ihre Füße, und erwarteten ihren Segen. *Moeurs des Chret. pag. 443 & 378.*

in einer schwarzen Klerik ohne Gefolge ankam, und mit jedwederm Zimmer, wie mit der gemeinsten Pfarrenkost sich beschlagen ließ: welchen Trost der Bauersmann empfande, da er mit wenigen ihnen den Weg zur Tugend und Gottseligkeit erklärte, und zu einem praktischen Christenthume den heilsamen Unterricht ertheilte, und da er sich zu den Kindern herabließ, selbe mit Sanftmuth ausfragte, unterrichtete, lobte, beschenkte ꝛc. ꝛc. (*) Böse Leute spotten über einen hochtrabenden Bischof, fromme aber ärgern sich an ihm, und verliehren das kindliche Vertrauen. Vertrauen und Liebe zu erwerben, ist GOtt selbst populär, wie einer aus uns geworden, und dieser GOtt, ist das Muster für seine Bischöfe.

(*) Thun Bischof zu Passau, visitirte selbst in höchst eigener Person sehr eifrig den oberösterreichischen Kirchensprengel; und dieser warme Eifer des Herrn, hat seinen Geist im Jahre 1763 bey Anfang der zwoten Visitation seines in Baiern entlegenen Kirchensprengel, durch unausgesetztes Kinderlehren, und durch andere mühsame geistliche Uebungen dergestalt entzündet, und die Leibskräfte verzehrt, daß er zu Mattikofen nur durch wenige Tage von einer Krankheit befallen, nach einer ein Jahr und 7 Monaten geführten lobwürdigsten Regierung, im 51 Jahre seines tugendlichen Lebens den 15ten des Brachmonates 1763 seinen großen Geist in die Hände Gottes unerschrocken übergab. Die schönsten Beyspiele des eifervollen Fürstbischofes zu Bamberg und Würzburg sind ohnehin bekannt.

Aus der angemaßten Hoheit der Erz- und Bischöfe enspringt eine höchst schädliche Scheue und Unverträulichkeit sowohl bey den Laien als Priestern, und hiedurch werden manche Misbräuche verhüllet, die der guten Kirchenzucht schädlich sind. Ein Pfarrer, dem aus den Konzilien bekannt ist, daß er ein Mitarbeiter, Mitpriester, Mitgesell seines Bischofes ist, dem die Kanones im Zimmer des Bischofes einen Sessel, in der Kirche aber nur einen einzigen niedrigern Staffel anweisen, was für ein Vertrauen oder Zuneigung kann er fassen, wenn er sich erst bisweil durch Opfer einen Zutritt zu seinen gnädigsten Herrn verschaffen, oder durch den Schwarm der umziengelnden Kavaliern und Hofbedienteu durchdringen muß, und wenn er nachgehends von seinem hochthronenden Erz- oder Bischofe mit dem Titel eines Lehenlakaiens bewillkommet wird? wenn er einen gütigen Augenwink, wie die dringende Vorstellung an die Religion klaget, für die höchste Gnade ansehen, und in Staube sich hinwerffen muß (*)? was für Liebe kann ein solcher Mann zu

(*) Von den Bischöfen und Priestern der ersteren Zeiten (Es waren diese die damaligen Pfarrer) schreibt Fleury Moers des Chret. cap 32. diese Worte: **Die Priester waren so ehrwürdig, und die Bischöfe so demüthig, daß man äusserlich unter ihnen keinen Unterschied fande. Die Kleriker hatten eine gewisse Art der Auctorität über die Bischöfe selbst, indem sie über seine Lehre und über seine Sitten beständig**

zu seinem Bischofe haben? wenn er sieht, daß man seinen Eifer, seine Mühe, seine in der Seelsorge, die er statt des Bischofes versieht, geleistete Arbeiten mißkennet? wenn er wahrnimmt, daß wenn er Mängel und Misbräuche auf dem Lande, Uebersehungen und Fehler des Vikariats aufdecket, ihm die Ungnade, die Verfolgung und vielleicht gar Bestraffung zu seinem Loose bestimmet sind? Er wird seine eigene traurige Lage beweinen, sein Eifer wird abnehmen, er wird Misbräuche herrschen lassen, da er helfen wollte, aber nicht helfen kann.

trachten. Die Pfarrer sind die ächten Nachfolger der 70 Jünger Christi, wie die Bischöfe der Aposteln. Sie haben ihre Jurisdiction von dem Herrn Christo. Sie waren der Senat des Bischofes, und ohne derenselben Beystimmung könnte der Bischof nichts verordnen. Sie hatten Sitz und Stimme auch bey der Provinzialsynode. Sie könnten ohne Anfrage bey dem Bischofe Exkommuniziren. Sie hatten Jurisdictionem contentiosam &c. Thomassinus *P. I. L. II Cap.* 23. 24. 26 Poleotimus in *Summa originum Ecclesiasticarum Lib. II. C.* 16. Fleurius & Bingkam *in Hist. Eccl. &c.* Was würden wohl die Hn. Deputirten sagen, wenn die Pfarrer mit eben jenen Beweisen gegen die 4 Hn. Erzbischöfe auftreten würden, welche in den Punktazionen gegen den Pabst angeführt worden. Wenn sie sich auf die von GOtt ihnen ertheilte Jurisdiction, auf die ersten Jahrhunderte, auf die alte Kirchendisziplin, und auf die alten Rechte ꝛc. berufen, und selbe behaupten wollten???

Einer der herrschenden Misbräuche, welche der Kirchenzucht in einem Bißthume sehr schädlich sind, ist dieser. Einige Bischöfe beschäftigen sich nur mit der weltlichen Regierung, und überlassen die Besorgung der Disziplin und der Seelsorge ihrem nachgesetzen geistlichen Officio. Dieß heißt mit fremden Augen sehen wollen, und wer mit fremden Augen sieht, entdeckt die Mängel und Fehler nur in der Ferne. Da das Heil der Seelen schätzbarer ist, als die Wohlfahrt des Staates, und gemeiniglich das Bißthum weit größer als das Territorium ist, so ist es die größte Pflicht des Bischofes für das Heil seiner Schäflein und für die mehrere Zahl zu wachen. Wir wissen zwar wohl, daß dem Bischofe allein alle die schweren Geschäfte, durch welche die Wohlfahrt der Seelsorge, und die Aufnahme der Kirchenzucht erhalten wird, nicht überbürdet werden können. Allein er soll seine geistliche Dikasterien und die Dechanten im thätigen Eifer erhalten. Die Thätigkeit der Seelsorge hanget von der Thätigkeit der Dikasterien und der Dechanten ab. Von seinen Dikasterien soll er alle Monathe, und von Dechanten, Kammerern, Aßistenten, Definitoren alle viertel Jahre einen umständlichen Bericht abfodern, in welchen die Fehler ihrer untergebenen Pfarrer und Geistlichen, wie auch die Misbräuche und Mängel in der Kirchendisziplin angezeigt, und zugleich abhelfliche Mittel vorgeschlagen werden. Auch soll jeder Pfarrer alle halbe Jahre über das Betragen seiner Ge-

Gesellpriester, über die Aufnahme der Schulen, Verderbniß der Sitten ꝛc. Bericht abstatten, diese Berichte soll der Bischof selbst durchgehen, und nach der Lage der Sachen heilsame Verordnungen ergehen lassen. Da eine vieljährige Beobachtung zeiget, daß die Dechanten die führnehmste und einzige Hauptursache, daß die Geistlichen auf dem Lande einzelweis verfallen, nicht nach ertheilten Vorschriften, sonder nach Gutdünken handeln, faul, saumselig, kalt und ungezogen werden, und daß die bischöflichen Verordnungen nicht in Vollzug gebracht, oder nach verdrehtem Sinne befolget, und sogar gutgesinnte treugehorsame Pfarrer von andern ausgezischt werden; so sollen jenen Dechanten, welche der Meynung sind, ihre Schuldigkeit ein Genüge geleistet zu haben, wenn sie die bischöfliche Verordnung publiziret haben, ohne auf den Vollzug derenselben zu dringen, junge, thätige, muntere und eifrige Priester, die nur mittelmäßige Pfarreyen haben, und ohne Versaumniß ihrer eigenen Seelsorge, den unterstehenden Pfarrern immer auf der Haut seyn können, als bischöfliche Kommissarii zur Seite gesetzet, und diesen die Dekanalamtsverrichtungen übertragen werden. Dieses sind die besten Mittel die Seelsorge und die Kirchenzucht auf dem Lande blühend und aufrecht zu erhalten.

Ferner sollten die Bischöfe nach dem Beyspiele den ersten Jahrhunderte die Kandidaten zu den

Weihen selbst prüfen, damit keine andere als berufene Diener in die Zahl der Kleriker aufgenommen würden (*). Sie sollen über die Zucht in den Seminarien, welche auf eine gute Kirchendisziplin den größten Einfluß hat, die genaueste Obsorge tragen. Sie sollen — — — — — Allein ich wurde die mir gesetzten Schranken weit überschreiten, wenn ich alle die Pflichten, die dem bischöflichen Amte ankleben, weitläuftiger schildern, und diese zum Grunde der bessern Einrichtung der Seelsorge, und zur Tilgung der eingeschlichenen Mängel und Misbräuche anführen würde. Wir hätten freylich gehofft, daß die Hrn. Deputirten das vorzügliche Augenmerk auf diesen Gegenstand hegen würden. Unser Hoffnung hat der Erfolg nicht entsprochen; denn, wenn wir alle Sätze der Embsischen Punktazionen überdenken, so finden wir, daß zwar in diesen von dem ersten Jahrhunderten, und von Zurückführung der Kirchendisziplin, auf die ältere Zeiten gesprochen, und geschrieben worden, daß aber diese Reform allein auf den pädstlichen

(*) Se. Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg und Würzburg geben auch hier die Nachahmungswürdigste Beyspiele, da Höchstdieselben, die Kandidaten pro ordinibus & concursu ad Seminarium selbst prüfen. Es ist Höchstdenenselben nicht unbekannt, daß ein Bischof und dessen scharfes Aug weit richtiger entscheiden kann, ob dieser oder jener aus zeitlichen, oder geistlichen Absichten sich dem Priesterthume widmen wölle.

lichen Stuhl abziele, und daß der Vorwurf, den Pius VI in seinen Schreiben, an den Fürst-Bischof zu Freysing, den Metropolitanen gemacht hat, nicht ungegründet ist (*).

Auf dasjenige, was in diesem letzten §. noch von den Beschwerden des Concordati Aschaffenburgensis, wie auch von Zusammen-Berufung eines Concilii Nationalis angefüget wird, antworten wir mit wenigen: Daß die Konkordaten ohne Beystimmung des Pabstes durch ein National-Konzilium nicht können aufgehoben werden, indem dieses die Weesenheit eines Pakti nicht abändern kann.

(*) Du würdest dich auch selbst denjenigen Gefahren blos geben, denen auszuweichen, dir ganz sonderlich daran liegt; indem du dich nicht nur der Gewalt des heiligen Stuhles, und seiner Nuncien entzogest, wodurch die deutsche Freyheit gewiß nicht verletzt wird, sondern dich sogar dem Metropolitan destomehr, und noch weit unterwürfiger machen würdest, als es selbst die von der allgemeinen Kirche vorgeschriebenen Gränzen erheischen. Dann, daß dieses der Entzweck sey, worauf die Bemühungen unser Gegner abzielen, dieß sieht bereits Jedermann von sich selbst ein. Sind Worte des Pabstes in dem belobten Schreiben. Und wenn sich die Bischöfe an den päbstlichen Stuhl nicht mehr anschließen, wer wird sie nachhin gegen die Uebermacht der Metropoliten oder andern weltlichen Mächte schützen? — —

kann. Es müßte die Berufung dieses Konzilii nach Vorschrift der alten Kirchenzucht von den Patriarchen geschehen, und kann diesem der Vorsitz bey diesem Concilio nicht abgesprochen werden. Nicht minder wird jeder Reichsstand, in deren Landen sich die bischöfliche Sprengel erstrecken, seinen Abgesandten zu diesen Konzilium absenden, damit in diesem nichts gegen ihre Vorrechte abgeschlossen werde, oder damit jenes, was im selben abgehandelt wird, mit ihrer Einverständniß abgeschlossen werde. Und da nach dem Antrag der Hrn. Deputirten in diesem Konzilium die Concordata Germaniae einer gänzlichen Abänderung sollen unterworfen werden, so ist es ohnehin nothwendig, daß der Kaiser und das ganze Reich hiebey den wirksamsten Einfluß haben müßten. Wer alle, und mehrer dergleichen Umstände überdenkt, der wird finden, daß sehr viele Hinderniße diesem Projekte in Wege legen, und daß bey der dermaligen Lage in vielerley Rücksicht wenig Hoffnung da sey, daß dieses Konzilium in zwey Jahren werde zu Stand kommen. Jemand wollte sogar behaupten, daß der Kaiser auf einen solchen Konzilio, wo das Reich und Episkopat versammelt ist, mit seinen alten Vorrechten hervortreten, und aus den Gründen, welche die Deputirten gegen den päbstlichen Stuhl angeführt haben, die Ausübung der vorhin von Gott den Kaiser verliehenen Gewalt begehren, und behaupten könnte. Die Geschichte und die alte Reichsverfaßung stellen mehrere Bey-

spiele

spiele ins Mittel, welche von dieser Gewalt unverwerfliche Zeugniße geben. Friderich I. hat sogar Arnolden den Erzbischof zu Mainz nach Zeugniß Otonis von Freysing *L. II. c.* 28. zum Hunde tragen verurtheilet. Und dem Erzbischofe zu Salzburg Herold oder Herof sind auf Befehl des Kaisers Otto im Jahre 965. wie P. Hansitz *in Germanica Sacra Tom. II. pag.* 148. und die neue **Chronike von St. Peter Seite** 148. ꝛc. erzählen, zur Strafe für seinem Meineid und Untreue beyde Augen ausgestochen worden (*). Man wird sagen, die Reichsverfaßung hat sich geändert. Wohl! auch die Kirchenverfaßung hat sich geändert. Und wie die Kirchenverfaßung durch die falschen Dekretalen, so hat sich auch die Reichsverfaßung durch die falschen Dekretalen geändert, da die Päbste durch die aus diesen Dekretalen entliehene Gewalt die Kaiser klein (man erinnere sich nur an Ludwig den Baier) und die Reichsstände groß gemacht haben. — —

Dieses sind nun unsere Bemerkungen, und da diese die Gesinnungen, die Stimmen, und die Anmerkungen des Publikums enthalten, welches über diese

(*) Diese Fakta der Kaiser sind auf dermalige Verfassung so wenig anpassend, als das Faktum Friderichs II. welches der Verfasser der **Pathetischen Auffoderung** ꝛc. in hochtrabenden Tone anpreiset.

gewagten Schritte der Hrn. Deputirten sehr betroffen ist, und nicht unbillig befürchtet, daß diese Punktazionen eine Veranlassung zu einer Spaltung erregen könnten, so schmeicheln wir uns, daß selbes unsere Arbeit mit geneigtem Beyfalle beehren werde. Wir schmeicheln uns sogar einigen Beyfall von den Hn. Deputirten zu erhalten. Obschon unsere Bemerkungen gegen die von ihnen abgefaßten Punktazionen abzielen, so müssen wir doch das freymüthige Geständniß ablegen, daß diese Punktazionen, so sehr sie auch die Gewalt des Pabstes erniedrigen, zur Aufrichtung der bessern Kirchenzucht sehr vieles beytragen können. Einen krummen Baume seinen geraden Wachsthum zu geben, ist nichts besser, als selben auf die Gegenseite, so tief man kann, hinab zu biegen. Wir verehren auch den Charakter, den diese Männer begleiten, die wir auf unsren Reisen persönlich zu kennen die Ehre und Gelegenheit hatten, und wir schätzen ihre durch mehrere Uebungen erhaltene tiefe Kenntniß in dem geistlichen Staatsrechte und ihre ausgebreitete Gelehrsamkeit in jedem Fache der Literatur. Und damit wir unser Glaubensbekenntniß frey heraus sagen, so getrauen wir uns Männer von dieser Gattung im Angesichte der ganzen lesenden Welt lieber zu tadeln, ohne ihren Mismuth zu besorgen — (denn dergleichen Männer lieben und verzeihen Mannesfreyheit) als einen Scholastiker oder Scheingelehrten, oder sonst einen von schriftstellerischer Raserey hingerissenen — — — isten zu loben, denn — — — wer an Süßigkeiten nicht gewöhnet, und kein Leckermaul ist, dem kann man eine Tasse Kaffee ohne Zucker geben, ohne daß ers ungnädig nimmt, der delikate gaumen hingegen bemerkt, wenn ihm ein Stück Zucker zu wenig eingelegt ist; und — augenblicklich ist Feuer im Busch.

N. I.

N. I.

BARTTOLOMAEUS PACCA, Dei, et apostolicae Sedis Gratia Archiepiscopus Damatensis, Sanctissimi Domini Nostri Domini PII divina providentia PAPAE VI. Praelatus domesticus, et Pontificio solio Assistens, ejusdemque, ac dictae sanctae Sedis ad Tractum Rheni, aliasque inferioris Germaniae Partes cum potestate Legati de Latere *NUNTIUS.*

Quum ad notitiam sanctissimi Domini Nostri PII PP. VI. pervenerit, in quibusdam Dioecesibus, et a nonnullis Achiepiscopis concedi Dispensationes ab impedimentis Matrimonialibus in gradibus nequaquam expressis, aut comprehensis in faculdatibus a Sede apostolica impetratis: idcirco Sanctitas sua, ne quid temere per hujusmodi Dispensationes obrepat, quod Fideles in errorem inducat, et ne quis factorum ingnorantiam in re tam gravi praetexere unquam valeat, districte Nobis praecepit die 18. Octobris proxime elapsi, ut facultates, quas a sancta Sede ab antiquissimo tempore nominatim postularunt, et obtinuerunt, atque etiam nunc de Quinquennio in Quinquennium sibi confirmari postulant, et obtinent Rmi Achiepiscopi Moguntinus, Coloniensis, et Trevirensis, palam omnibus faceremus, et, si quid contra factum, fierique contingeret, irritum diceremus.

Nos igitur Sanctissimi Domini Nostri Papae jussa exequentes, praesentibus nostris Litteris notum omnibus facimus, et declaramus, non alias Dispensandi Facultates praefatis Rmis Archiepiscopis competere praeter eas, quae

in

in ſingulis eorum Indultis explicite continentur - - - -Dispenſandi, nimirum, in Tertio, et „ Quarto ſimplici, et mixto tantum cum *pau-* „ *peribus* incontrahendis: in contractis vero „ cum Haereticis converſis etiam in ſecundo „ ſimplici, et mixto, dummodo nullo modo „ attingat primum gradum - - - - -, ut liquet ex tenore indultorum juxta formulam Tertiam typis impreſſam.

Ubi enim primum quorundam Epiſcoporum, et Archiepiſcoporum *neceſſitatibus* et precibus occurrere volens apoſtolica Sedes, praedictam Formulam conceſſionis invexit (antea enim perraro, et plerumque in Haereticorum ad unitatem Eccleſiae redeuntium gratiam Diſpenſandi Facultas uni, aut alteri Ordinario concedebatur) Indulta apoſtolica indeſinenter enixis precibus de Quinquennio in Quinquennium a Rmis Archiepiſcopis expoſtulata ſunt, et benigne conceſſa, licet aliquando aliqua interjecta mora.

Rmus Archiepiſcopus Colonienſis *Ferdinandus* primum quidem Confirmationis indultum obtinuit die 21 Decembris 1645: quo defuncto illius in Archiepiſcopatu ſucceſſor *Maximilianus Henricus*, cum die 21 Januarii 1651 easdem ſibi Facultates a Sede apoſtolica tribui obtinuiſſet, de Quinquennio in Quinquennium ſibi prorogari facile conſequutus eſt 16 Decembris 1655; prima Julii 1662, 30 Junii 1667, 30 Junii 1672.

Item *Joſeph Clemens* ex Principibus Bavariae, cui praeter Colonienſem Archiepiſcopatum, Eccleſiarum quoque Hildeshemienſis et Leodienſis Adminiſtratio concredita fuit, poſtquam Indultum juxta praedictam Formulam

Ter-

Tertiam a ſancta Sede impetraſſet 6 Maii 1677, idem prorſus ſibi confirmari ſummo ſtudio contendit quinquennio quolibet exeunte, videlicet trigeſima Aprilis 1682, nona Aprilis 1687; 29 Januarii 1693; decima Decembris 1698; 20 Septembris 1703; 26 Septembris 1708; 14 Septembris 1713, 1718; et 17 Junii 1723.

Poſt illius obitum renunciatus Archiepiſcopus Colonienſis *Clemens Auguſtus* conſuetas Diſpenſandi Facultates ſibi a ſummo Pontifico quaeſivit anno 1728, easque ſtatis temporibus confirmari curavit, repetitis Indultis 13 Auguſti 1733; 6 Auguſti 1738; 4 Julii 1743; 22 Maji 1748; 10 Maji 1753; 13 Aprilis 1758.

Neque ſecus actum eſt ab reliquis Epiſcopis Colonienſibus ſucceſſoribus, quorum extant conceſſiones, atque Confirmationes habitae 23 Junii 1761; 26 Junii 1766; aliaequae usque ad hodiernum ſereniſſimum Archiepiſcopum *Maximilianum* ex Archiducibus Auſtriae, qui poſt impetratas a Sanctiſſimo Domino Noſtro Dispenſandi Facultates juxta praedictam Formulam Tertiam, prout cum illius Praedeceſſoribus factum fuerat, easdem ad Quinquennium prorogari petiit 27 Maji 1784.

Colonienſium Archiepiſcoporum exemplis excitati Archiepiſcopi Moguntini jam pridem ab anno 1653 de hujusmodi Facultatibus impetrandis, inſtaurandisque admodum ſolliciti fuerunt, ut conſtat ex Pontificiis Decretis editis 6 Junii 1658; 3 Maji 1663; 12 Aprilis 1668; 3 Maji 1663; 12 Aprilis 1668; 7 Junii 1674; 5 Martii 1676; 14 Marti 1680; itemque 28 Martii 1685; 12 Martii 1722; 13 Maji 1728; 11 Decembris 1732; 2 Januarii 1738;

25

25 Aprilis 1743; 22 Maji 1748; 5 Julii 1753; 17 Augusti 1758; 22 Septembris 1763; 22 Septembris 1768; 11 Julii 1782.

His demum apprime cohaerent Facultates, quas sibi a summis Pontificibus delegari, confirmarique curarunt Archiepiscopi Trevirenses 5 Aprilis 1662; 17 Novembris 1667; 20 Novembris 1681; 27 Novembris 1686; 15 Novembris 1691; 3 Januarii 1697; 9 Martii 1702; 28 Martii 1711, 1717; 26 Martii 1722; 10 Junii 1727; 26 Januarii 1730; 3 Februarii 1735; 27 Januarii 1740; 4 Martii 1745; 3 Aprilis 1750; 17 Aprilis 1755; 12 Februarii 1756; 13 Novembris 1761; 20 Februarii 1766; 13 Junii 1765; 12 Martii 1778; 7 Aprilis 1783.

Quamvis autem hodiernis Celsissimis Archiepiscopis Coloniensi, ac Trevirensi circa annum 1782 a summo Pontifice concessum fuerit - - - Dispensandi „(cum subditis *Austria*-„*cis*) in gradibus tertio, et quarto simplici, „et mixto tantum, nedum cum *Pauperibus*; „sed etiam cum Nobilibus, et *Divitibus* in „contrahendis" - - - non ideo licet superadditam hanc Facultatem aut extendere ad tertium, et quartum gradum mixtum cum secundo, quod ne per Formulam quidem Tertiam unquam licuit, aut ad alios gradus, ad alias personas, et loca extra Ditionem Austriacam posita ampliare.

Cum itaque ex his omnibus pateat, Rmos Archiepiscopos Moguntinum, Coloniensem, et Trevirensem non aliis potiri Dispensandi Facultatibus, nisi contentis et expressis in Formula Tertia, quas ipsi de Quinquennio in Quinquennium sibi confirmari a sancta Sede hactenes institerunt, itemque certum sit, ejusdem

dem Formulae Tertiae ampliationem a Summo Pontifice nuper invectam pro Dioecesibus Trevirensi, et Coloniensi, Subditos, Ditionesque *Austriacas* dumtaxat attingere idcirco noverint omnes, ad quos pertinet, immotumque permaneat, *quascumque* Dispensationes secus, quam per Formulam Tertiam, ejusque novissimam ampliationem liceat, *aliunde, quam ab apostolica Sede profectas*, nemini suffragaturas: NEQUE propterea ratum, validumque futurum desuper Matrimonium; Sobolemque, si qua ex ejusmodi INCESTIS NUPTIIS prodierit, QUOCUMQUE LEGITIMITATIS JURE DESTITUTAM IRI.

Datum Coloniae Pridie Calendas Decembris

CIↃIↃCCLXXXVI.

P. ARCHIEPus DAMIATENSIS,

N. apus.

(L.S.)

N. II.

Was von unsern geistlichen Rath in München für ein gnädige Verordnung, wie man sich gegen die päbstl. Nuntiatur alldorten zu betragen habe, sub dato 14. Sept. & praes. 11. Oct. heurigen Jahres im Druck anher erlassen worden, solches wird euch beykommender Abdruck des mehrern zu ersehen geben; dahero ihr euch hiernach zu achten ꝛc. Amberg den 18. Novemb. 1786.

Churfürstl. Regierung.

Sekretär Koller.

N. III.

N. III.

Demnach von Sr. päbstlichen Heiligkeit der Herr Erzbischof von Athen, Julius Caesar Zoglio an den hiesig Churfürstl. Hoflager als Nuncius Ordinarius und Legatus Apostolicus zu residiren, anhero abgesendet worden.

Als wird solches hiemit ex Commissione speciali der sämmtlichen Geistlichkeit zu dem Ende kund gemacht, daß sie sowohl, als andere Churfürstl. Unterthanen und Landeseinwohner in Angelegenheiten, welche vor diesem an die Nuntiaturen zu Wien, Kölln, und Lucern, gegangen sind, hinführo nicht mehr dorthin, sondern statt deren an die hiesige päbstliche Nuntiatur sich zu wenden wissen. München den 24 September 1786.

Churfürstliche geistliche Kanzley.

Joseph Kollmair, Secret.

Wegen sehr weiter Entlegenheit von der Preße bittet der Verfaßer um gütige Nachsicht der Druckfehler.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mayer, Andreas Ulrich,

L. Weismanns kurze Bemerkungen über das Resultat des Embser Congreßes nebst einigen Beylagen

Strasburg 1787

Conc. 59#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393001-6
VD18 14770156